



ENTSCHEIDUNG NR. 44/23/CONS

ÖFFENTLICHE KONSULTATION ZU DEM ENTWURF EINER VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DER ARTIKEL 18a, 46a, 80, 84, 110b, 110c, 110d, 110e UND 180b DES GESETZES NR. 633 VOM 22. APRIL 1941 IN DER FASSUNG DES GESETZESDEKRETS NR. 177 VOM 8. NOVEMBER 2021

DIE BEHÖRDE

Auf der Tagung des Rates vom 22. Februar 2023;

GESTÜTZT AUF das Gesetz Nr. 481 vom 14. November 1995 über *„Bestimmungen für den Wettbewerb und die Regulierung der Leistungen gemeinnütziger Versorgungsbetriebe. Einrichtung von Regulierungsbehörden für Leistungen öffentlicher Versorgungsbetriebe“*;

GESTÜTZT AUF das Gesetz Nr. 249 vom 31. Juli 1997 zur *„Einrichtung der Aufsichtsbehörde für das Kommunikationswesen und zur Festlegung von Vorschriften für die Telekommunikation, den Rundfunk und das Fernsehen“*;

GESTÜTZT AUF die Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft;

GESTÜTZT AUF die Richtlinie (EU) 2019/790 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinien 96/9/EG und 2001/29/EG, insbesondere der Artikel 13, 18, 19 und 20 (im Folgenden auch die *„Urheberrechtsrichtlinie“*);

GESTÜTZT AUF das Gesetz Nr. 53 vom 22. April 2021 über die *„Delegation an die Regierung zur Umsetzung europäischer Richtlinien und zur Durchführung anderer Rechtsakte der Europäischen Union – Europäisches Delegationsgesetz 2019-2020“* und insbesondere auf Artikel 9, in dem die Leitprinzipien und Kriterien für die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/790 festgelegt sind;

GESTÜTZT AUF das Gesetzesdekret Nr. 177 vom 8. November 2021 über die *„Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/790 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinien 96/9/EG und 2001/29/EG“* (im Folgenden auch *„Umsetzungsdekret“*);



GESTÜTZT AUF das Gesetzesdekret Nr. 208 vom 8. November 2021 über die *„Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/1808 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 zur Änderung der Richtlinie 2010/13/EU zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten in Bezug auf das Konsolidierte Gesetz über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste im Hinblick auf sich verändernde Marktrealitäten“*;

GESTÜTZT AUF das Gesetz Nr. 633 vom 22. April 1941 über den *„Schutz des Urheberrechtsgesetzes und anderer mit seiner Ausübung verwandter Schutzrechte“* (im Folgenden auch *„Urheberrechtsgesetz“* oder *„LDA“*);

GESTÜTZT AUF die Befugnisse, die der Behörde durch die Artikel 110b, c, d und e des Gesetzes Nr. 633 vom 22. April 1941, eingeführt durch Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe q des Gesetzesdekrets Nr. 177 vom 8. November 2021, übertragen wurden;

GESTÜTZT AUF insbesondere Artikel 110e des Gesetzes vom 22. April 1941, der die Behörde mit der Aufgabe betraut, eine Streitbeilegungsverordnung über Transparenzverpflichtungen und den vertraglichen Anpassungsmechanismus gemäß den Artikeln 110c und 110d desselben Gesetzes zu erlassen;

GESTÜTZT AUF Artikel 180b des Gesetzes Nr. 633 vom 22. April 1941, der durch Art. 1 Abs. 1 Buchst. s des Gesetzesdekrets Nr. 177 vom 8. November 2021 eingeführt wurde, wonach die Kriterien für die Bestimmung der größeren Repräsentativität der Verwertungsgesellschaften, die Werbemaßnahmen zur Unterrichtung über die Möglichkeit der Erteilung von Lizenzen sowie das Verfahren, nach dem die Begünstigten das geplante Recht ausüben können, Werke oder andere Materialien auszuschließen, die durch den erweiterten Mechanismus der kollektiven Lizenzvergabe gemäß Absatz 1 dieses Artikels geschützt sind, in der Verordnung der Behörde festgelegt sind;

GESTÜTZT AUF die Artikel 18a, 46a, 80 und 84 des Gesetzes Nr. 633 vom 22. April 1941 in der durch Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a, f, l und m des Gesetzesdekrets Nr. 177 vom 8. November 2021 geänderten Fassung, wonach die Behörde in Ermangelung einer Vereinbarung zwischen den Parteien nach den in der einschlägigen Verordnung vorgesehenen Verfahren den Ausgleich für die Vergütung der in diesen Artikeln vorgesehenen Rechte festlegt;

GESTÜTZT AUF das Gesetz Nr. 317 vom 21. Juni 1986 über die *„Durchführung europäischer Vorschriften über die europäische Normung und das Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft“*;

GESTÜTZT AUF die Richtlinie 2014/26/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die kollektive Wahrnehmung von Urheber- und



verwandten Schutzrechten und die Vergabe von Mehrgebietslizenzen für Rechte an Musikwerken für die Online-Nutzung im Binnenmarkt (im Folgenden auch die „Barnier-Richtlinie“),

GESTÜTZT AUF das Gesetzesdekret Nr. 35 vom 15. März 2017 über die *„Umsetzung der Richtlinie 2014/26/EU über die kollektive Wahrnehmung von Urheber- und verwandten Schutzrechten und die Vergabe von Mehrgebietslizenzen für Rechte an Musikwerken für die Online-Nutzung im Binnenmarkt“* (im Folgenden auch „Dekret“),

GESTÜTZT AUF die EntschlieÙung Nr. 396/17/CONS vom 19. Oktober 2017 über die *„Umsetzung des Gesetzesdekrets Nr. 35 vom 15. März 2017 über die kollektive Wahrnehmung von Urheber- und verwandten Schutzrechten und die Vergabe von Mehrgebietslizenzen für Rechte an Musikwerken für die Online-Nutzung im Binnenmarkt“* (im Folgenden auch „EntschlieÙung“) und insbesondere Artikel 1 Absatz 3 zur *Einrichtung des technischen Gremiums zur Festlegung gemeinsamer Lösungen zwischen den verschiedenen im Bereich der verwandten Schutzrechte tätigen Parteien in Bezug auf spezifische Fragen im Zusammenhang mit der wirksamen Umsetzung der Bestimmungen des Gesetzesdekrets Nr. 35 vom 15. März 2017;*

GESTÜTZT AUF das Dekret Nr. 111 des Ministeriums für Kulturerbe und Aktivitäten vom 26. Februar 2019 über die *„Festlegung der gemeinsamen Mindestverfahren für die elektronische Bereitstellung von Informationen durch Verwertungsgesellschaften und unabhängige Verwaltungsstellen im Sinne von Art. 27 Abs. 2 des Gesetzesdekrets Nr. 35 vom 15. März 2017“;*

GESTÜTZT AUF das Dekret Nr. 386 des Ministeriums für Kulturerbe und Aktivitäten vom 5. September 2018 über die *„Umsetzung von Artikel 49 des Gesetzesdekrets Nr. 35 von 2017 zur Umsetzung der Richtlinie 2014/26/EU über die kollektive Wahrnehmung von Urheber- und verwandten Schutzrechten“;*

GESTÜTZT AUF die EntschlieÙung Nr. 223/12/CONS vom 27. April 2012 über die *„Annahme der neuen Verordnung über die Organisation und den Betrieb der Behörde“*, zuletzt geändert durch die EntschlieÙung Nr. 434/22/CONS,

GESTÜTZT AUF die EntschlieÙung Nr. 410/14/CONS vom 29. Juli 2014 über die *„Verfahrensordnung über GeldbuÙen und Verpflichtungen und die öffentliche Konsultation zu dem Dokument, das Leitlinien für die Quantifizierung der von der Aufsichtsbehörde für das Kommunikationswesen verhängten GeldbuÙen enthält“*, zuletzt geändert durch die EntschlieÙung Nr. 437/22/CONS;

GESTÜTZT AUF die EntschlieÙung Nr. 220/08/CONS vom 7. Mai 2008 zur Festlegung von *„Verfahren zur Wahrnehmung der Inspektions- und Aufsichtsfunktionen der Behörde“;*



GESTÜTZT AUF die EntschlieÙung Nr. 107/19/CONS vom 5. April 2019 über die „Annahme der Verordnung über die Konsultationsverfahren in Verfahren, die in die Zuständigkeit der Behörde fallen“;

IN ANBETRACHT der Grundsätze, die in der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte und Grundfreiheiten zum Schutz des Urheberrechts und des elektronischen Geschäftsverkehrs verankert sind;

IN DER ERWÄGUNG, dass die Behörde Ersuchen um Vorinformationen gestellt hat, um von den Interessenträgern, auf die sich die Artikel 110b, 110c, 110d, 110e und 180b des Urheberrechtsgesetzes beziehen, Informationen und Elemente zu erhalten, die zur Vertiefung der Dynamik des Sektors nützlich sind;

IN DER ERWÄGUNG:

- Das Gesetzesdekret Nr. 177 vom 8. November 2021 hat die Urheberrechtsrichtlinie durch die Einführung neuer Bestimmungen in die LDA in italienisches Recht umgesetzt. Mit dieser Änderung beabsichtigte der Gesetzgeber, der Behörde eine Reihe neuer Regulierungs-, Aufsichts- und Sanktionsbefugnisse sowie Streitbeilegung im Bereich der Vermittlung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten zu übertragen;
- diese regulatorische Intervention ist in einen Rahmen von Vorschriften des primären und sekundären Rangs eingebettet, die im Laufe der Zeit auch aufgrund der technologischen und Marktentwicklung des gesamten Sektors sukzessive eingeführt wurden;
- Dieser Regulierungskomplex basiert auf zwei Gesetzen: das Urheberrechtsgesetz (Gesetz 633/41), geändert durch das Gesetzesdekret Nr. 177/2021, und das Gesetzesdekret Nr. 35 vom 15. März 2017 zur Umsetzung der europäischen Richtlinie 2014/26/EU (Barnier-Richtlinie) in Bezug auf die kollektive Wahrnehmung von Urheber- und verwandten Schutzrechten;
- insbesondere wurde die Behörde gemäß dem Gesetzesdekret Nr. 35/2017 ermächtigt, die Einhaltung der darin eingeführten Bestimmungen zu überwachen, um das reibungslose Funktionieren und die Effizienz der Verwaltung und Vermittlung solcher Rechte zu gewährleisten. Artikel 40 des Dekrets sieht vor, dass die Behörde „die Einhaltung der Bestimmungen des Dekrets überwacht, indem sie Kontroll- und Zugangsbefugnisse wahrnimmt und die erforderlichen Unterlagen einholt“.
- die Behörde hat das Dekret durch eine spezifische Verordnung umgesetzt, die mit der EntschlieÙung 396/17/CONS angenommen wurde, deren Zweck und Anwendungsbereich im Sinne von Artikel 2 auf die im Primärrecht vorgesehenen Tätigkeiten beschränkt sind;
- das Dekret erforderte auch einige bedeutende legislative Maßnahmen des Ministeriums für Kulturerbe und kulturelle und touristische Aktivitäten, jetzt das



Kulturministerium. Insbesondere ist in Artikel 27 Absatz 2 ein Dekret vorgesehen, mit dem die gemeinsamen Mindestverfahren für die digitale Bereitstellung von Informationen über Werke oder die Arten, auf die sie sich beziehen, und andere Materialien, die von Verwertungsgesellschaften (OGC) und unabhängigen Verwaltungsstellen (EGI) verwaltet werden, die Rechte, die sie unmittelbar oder auf der Grundlage von Repräsentationsvereinbarungen vertreten, und die von diesen Übereinkünften erfassten Gebiete festgelegt werden. Das Ministerialdekret wurde am 26. Februar 2019 angenommen (Ministerialdekret Nr. 111 von 2019);

- ein weiteres Dekret, das wiederum vom Ministerium für Kulturerbe und kulturelle und touristische Aktivitäten, jetzt dem Kulturministerium, zu erlassen ist, ist in Artikel 49 Absatz 2 vorgesehen, um Durchführungsbestimmungen zu den Kriterien für die Zuweisung von Vergütungen für Künstler, Interpreten oder ausübende Künstler (AIE) festzulegen. Das Dekret wurde am 5. September 2018 angenommen (Ministerialdekret Nr. 386 von 2018); Aufgrund einiger Umsetzungsschwierigkeiten war jedoch eine Überarbeitung erforderlich, die derzeit im Kulturministerium mithilfe eines Sonderausschusses im Rahmen des Ständigen Beratenden Ausschusses für Urheberrecht durchgeführt wird;
- die Durchführungsbestimmungen des genannten Ministerialdekrets Nr. 386 von 2018 ersetzen die Bestimmungen des Ministerpräsidentendekrets vom 17. Januar 2014 gemäß Artikel 49 des Dekrets;
- bei der Umsetzung der Vorschriften, die mit dem Dekret zur Umsetzung der Urheberrechtsrichtlinie eingeführt wurden, verfolgte die Behörde einen organischen und systematischen Ansatz unter Berücksichtigung der verschiedenen Regulierungsquellen, die Agcom Befugnisse übertragen, um einen Beitrag zum reibungslosen Funktionieren des Sektors zu leisten;
- die technologische Entwicklung hat das Medienökosystem tiefgreifend beeinflusst, was zu einer Reihe von Folgen auch im Bereich der Vermittlung von Rechten des geistigen Eigentums und insbesondere in den Beziehungen zwischen Begünstigten und Erwerb, Lizenznehmern und Unterlizenznehmern, insbesondere in Bezug auf die Nutzer, geführt hat. Die neuen Formen der Vervielfältigung, Verbreitung, Bereitstellung und Kommunikation an die Öffentlichkeit, die durch die Verbreitung von Breitband-Internetverbindungen ermöglicht werden, haben zu neuen Kontexten und Nutzungsmethoden und neuen Geschäftsmodellen geführt, wodurch auch neue Wege zur Nutzung der Rechte von Werken geschaffen wurden;
- der Markt wurde mit Diensten angereichert, die von IP-basierten Plattformen angeboten werden, und die Kanäle, über die Inhalte übermittelt werden können, haben sich vervielfacht. Gleichzeitig sind neue Betreiber aufgetaucht. Die betreffenden Dienste ermöglichen den Konsum von Inhalten auf Abruf in bestimmten Fällen bei Bezahlung der einzelnen Inhalte, und in anderen Fällen ist den Nutzern durch die Zahlung eines festen monatlichen Abonnements uneingeschränkter Zugriff auf den gesamten von dem Dienst angebotenen Katalog gestattet;



- diese Dynamik betrifft Urheber und Künstler, Interpreten oder ausübende Künstler (nachfolgend auch AIE) sowie Verwertungsgesellschaften, die ihre Interessen vertreten. Diese Begünstigten, auch wenn sie sich auf eine breitere Verbreitung von Werken stützen können, sind jedoch mit der Notwendigkeit konfrontiert, sich mit neuen Einrichtungen zu befassen, die häufig in anderen Mitgliedstaaten ansässig sind, was sich auch auf die Meldung von Informationen und den Erwerb von Daten über ihre Verwendung auswirkt;
- ein Element, das die italienische Erfahrung in der europäischen Landschaft kennzeichnet, ist die hohe Zahl von Verwertungsgesellschaften und unabhängigen Verwertungsgesellschaften in Italien, die durch die von Agcom gemäß Artikel 40 Absatz 3 des Gesetzesdekrets Nr. 35/2017 erstellte Liste zertifiziert sind. Das Gesetzesdekret Nr. 1 vom 24. Januar 2012, das mit Änderungen durch das Gesetz Nr. 27 vom 24. März 2012 umgewandelt wurde, eröffnete die Liberalisierung der Verwaltung und Vermittlung von dem Urheberrecht verwandten Schutzrechten (Artikel 39 Absatz 2), wodurch die Wahlfreiheit der Begünstigten in Bezug auf die Vermittler geschaffen wurde. Mit Gesetzesdekret Nr. 148 vom 16. Oktober 2017, das durch das Gesetz Nr. 172 vom 4. Dezember 2017 geändert wurde, wurde diese Liberalisierung auch auf die Urheberrechtsvermittlung ausgeweitet, indem Artikel 180 des LDA geändert wurde, der das Monopol der italienischen Autoren- und Verlegergesellschaft (SIAE) vorsah. Nach dem neuen Wortlaut von Artikel 180 kann die Vermittlung „für die Ausübung der Rechte der Darstellung, Aufführung, Darbietung, Sendung, einschließlich der öffentlichen Wiedergabe durch Satellit und mechanische und kinematografische Vervielfältigung geschützter Werke“ von anderen Personen als der SIAE und insbesondere von anderen Verwertungsgesellschaften (OGC) ausgeübt werden. Eine Besonderheit des italienischen Systems im Vergleich zu den meisten anderen Ländern ist die Kopräsenz mehrerer Stellen oder Einrichtungen in demselben Sektor für die Vermittlung derselben Kategorien von Rechten;
- im audiovisuellen Sektor kann die Anwesenheit von Begünstigten, die bei verschiedenen Verwertungsgesellschaften oder sogar nicht bei einer Verwertungsgesellschaft registriert sind, innerhalb desselben Werks (wie der Besetzung eines Films) zu Schwierigkeiten für den Nutzer führen, wenn die Organisationen nicht dieselben Parameter zur Identifizierung der Begünstigten anwenden;
- zu den mit der Urheberrechtsrichtlinie verfolgten Zielen gehört auch die Lösung der Schwierigkeiten beim Abschluss von Vereinbarungen über die Nutzung audiovisueller Werke, insbesondere europäischer, aufgrund von Problemen im Zusammenhang mit der Lizenzierung von Video-on-Demand-Diensten. Um den Abschluss von Vereinbarungen zwischen den Parteien und die Erteilung von Lizenzen zu erleichtern, sieht Artikel 13 der Richtlinie vor, dass die Mitgliedstaaten einen Verhandlungsmechanismus einrichten, der es den Parteien ermöglicht, die Unterstützung einer unparteiischen Stelle oder Vermittler in Anspruch zu nehmen;



- insbesondere im italienischen Kontext hat der nationale Gesetzgeber im Wege von Art. 110b LDA, der Artikel 13 der Richtlinie umgesetzt hat, Agcom als unparteiische Stelle bezeichnet, an die sich zwei Parteien wenden können, die Schwierigkeiten haben, eine vertragliche Lizenzvereinbarung für die Nutzung audiovisueller Werke in Video-on-Demand-Diensten zu erreichen;
- in Bezug auf „*Video-on-Demand-Dienste*“ wird in der Verordnung nicht klargestellt, auf welche Kategorie von Diensten in Ermangelung einer spezifischen Definition Bezug genommen werden sollte. Nach Ansicht der Behörde kann der subjektive Anwendungsbereich dieses Artikels nur mit dem Begriff „*audiovisuelle Mediendienste auf Abruf*“ im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Buchst. q des Gesetzesdekrets Nr. 208 vom 8. November 2021 identifiziert werden, einer Kategorie, zu der auch diejenigen gehören, die nicht in Italien ansässig sind, aber an das italienische Publikum gerichtet sind, da der Grundsatz des Ursprungslandes in Bezug auf das Urheberrecht nicht anwendbar ist. Die kombinierte Auslegung der Urheberrechtsrichtlinie und der AVMD-Richtlinie (Richtlinie 2010/13/EU in der durch die Richtlinie (EU) 2018/1808 geänderten Fassung) führt im Gegenteil dazu, dass Content-Sharing-Dienste und insbesondere Video-Sharing-Dienstplattformen von diesem Mechanismus ausgeschlossen werden;
- obwohl der Gesetzgeber ausschließlich auf den Bereich der Video-on-Demand-Dienste Bezug nimmt, hat der Gesetzgeber Agcom daher mit der Aufgabe betraut, an den Verhandlungen mitzuwirken, die auf dem Gebiet des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte beispieillos ist. Die von der Verordnung geforderte Verhandlungshilfe ist nicht mit der Streitbeilegung vergleichbar, da es im vorliegenden Fall Verhandlungen über die Lizenzierung gibt, die die Verhandlungsfreiheit der Vertragspartner unberührt lassen müssen, was auch die Möglichkeit des Nichtabschlusses der Vereinbarung beinhaltet, da es offensichtlich nicht möglich ist, eine Vertragspflicht vorzusehen. In Erwägungsgrund 52 wird betont, dass „*die Teilnahme am Verhandlungsmechanismus und der anschließende Abschluss von Vereinbarungen freiwillig sein sollten und die Vertragsfreiheit der Parteien nicht beeinträchtigen sollten*“;
- die italienische Verordnung hat jeder der Parteien das Recht eingeräumt, den Mechanismus auszulösen, die daher Agcom unabhängig vom Willen der anderen Partei um Unterstützung ersuchen können, wobei die andere Partei nicht verpflichtet ist, sich an diesem Mechanismus zu beteiligen;
- in diesem Sinne wird angesichts der der Richtlinie zugrunde liegenden Begründung, die ein System vorzusehen scheint, in dem beide Parteien gemeinsam und im gegenseitigen Einvernehmen Hilfe suchen, die Auffassung vertreten, dass das von der Partei an Agcom gerichtete Ersuchen um Unterstützung ausreichende Unterlagen enthalten muss, die geeignet sind, das tatsächliche Bestehen der Verhandlungen, ihren Stand des Fortschritts und das Vorliegen objektiver Schwierigkeiten bei der Erreichung einer Einigung nachzuweisen. Dies dient vor allem dazu, die Anwendung des Mechanismus nur auf Fälle zu beschränken, in



denen die Verhandlungen bereits aufgenommen wurden, wodurch klargestellt wird, dass es nicht möglich ist, den bloßen Antrag einer Partei, die Verhandlungen mit der anderen Partei aufnehmen möchte, durch den von der Behörde unterstützten Verhandlungsmechanismus weiterzuverfolgen;

- auch auf der Grundlage des Erwägungsgrundes 52 ist es wichtig, die Verhandlungsfreiheit der Parteien zu gewährleisten und den Zeitpunkt und die Dauer der Verhandlungshilfe festzulegen. Da die Zeit für eine Einigung nicht *ex ante* vorhersehbar ist, da es mehrere Faktoren gibt, die in Verhandlungen eingreifen und sie verlangsamen oder komplexer machen können, erscheint es sinnvoll, nach der ersten Diskussionsrunde, die innerhalb von dreißig Tagen nach Eingang des Interventionsantrags einberufen wird, ein Zeitfenster von neunzig Tagen vorzusehen, das es den Parteien ermöglicht, die Diskussion mithilfe der Behörde fortzusetzen. Während dieses Zeitraums können die Parteien weitere Sitzungen beantragen. Gleichzeitig formuliert die Behörde ihre Vorschläge für den erfolgreichen Abschluss der Verhandlungen zwischen den Parteien und fügt sie dem Protokoll der Diskussionsitzungen bei. Der Verweis auf die in Artikel 110b enthaltene, aber nicht im Text der Richtlinie enthaltene Bezugnahme auf „*Bestimmung des fälligen Ausgleichs*“ wird als bloßer Richtwert angesehen und ist in keiner Weise bindend;
- die Informations- und Kommunikationspflichten und der vertragliche Anpassungsmechanismus gemäß den Artikeln 110c und 110d sowie die damit verbundenen Streitbeilegungsverfahren gemäß Artikel 110e setzen die Artikel 19, 20 und 21 der Urheberrechtsrichtlinie um. Diese Vorschriften sind im Licht von Art. 18 derselben Richtlinie zu verstehen, der den Grundsatz der angemessenen und verhältnismäßigen Vergütung festlegt und in der Tat die „*Reihe*“ der Bestimmungen des Kapitels III über „*Gerechte Vergütung für Urheber und AIE in Nutzungsverträgen*“ ergänzt. In der Urheberrechtsrichtlinie wird klargestellt (siehe Erwägungsgründe 72 und 75), dass sich Urheber und AIE in einer schwächeren vertraglichen Position befinden als die Parteien, an die Rechte lizenziert oder übertragen wurden, und ihre Rechtsnachfolger;
- insbesondere weist Erwägungsgrund 75 darauf hin, dass diese schwache Position der Grund dafür ist, dass Urheber und AIE über angemessene und genaue Informationen über die Nutzung der Werke und die Einnahmen aus ihrer Nutzung verfügen müssen, um den wirtschaftlichen Wert der abgetretenen oder übertragenen Rechte zu quantifizieren und die Angemessenheit ihrer Vergütung mit der zum Zeitpunkt der Erteilung oder Übertragung erhaltenen Vergütung zu überprüfen, ohne jedoch die Geschäftsgeheimnisse der Personen, an die die Rechte lizenziert oder übertragen wurden, und ihrer Rechtsnachfolger zu beeinträchtigen;
- in Anbetracht dieser Erwägungen legt Artikel 19 der Richtlinie das Recht der Urheber und AIE fest, solche Informationen von Erwerbern und Lizenznehmern oder von Rechtsnachfolgern zu erhalten. Das Recht, die Informationen zu erhalten, kann auch in Bezug auf Unterlizenznehmer ausgeübt werden, wenn die erste



vertragliche Gegenpartei sie nicht oder nur teilweise bereitstellen kann, jedoch vorbehaltlich der Formulierung eines spezifischen Antrags;

- das Erfordernis des Urhebers und des Künstlers, Interpreten oder ausübenden Künstlers, die Informationen zu erhalten, muss jedoch mit der Komplexität der „*Rechtskette*“ in Einklang gebracht werden, d. h. mit der Artikulation des Prozesses der wirtschaftlichen Nutzung des Werks und der künstlerischen Darbietung, die sich aus dem Zeitpunkt der Abtretung oder Übertragung der Rechte an den Vertragspartner ergibt. In der Tat hängt die wirtschaftliche Nutzung eines Werks weitgehend vom Referenzsektor ab und kann sehr lange dauern, was nicht vorhersehbar ist;
- es ist darauf hinzuweisen, dass die mit Artikel 110c eingeführten Verpflichtungen keine Unterscheidung oder Beschränkung in Bezug auf seinen Anwendungsbereich vorsehen, gleichermaßen auf alle Arten von Beziehungen zwischen den Erwerbern oder Lizenznehmern von Rechten und Urhebern und AIE (auch wenn sie durch eine OGC oder EGI vertreten sind) anwendbar sind, die auf sehr unterschiedliche Nutzungsbereiche zurückzuführen sind.
- im audiovisuellen Sektor liegt beispielsweise das Recht auf wirtschaftliche Nutzung des Filmwerks beim Veranstalter (Artikel 45 LDA), während Urheber und AIE ihre Rechte an den Abschluss des Vertrags über die Produktion des Werks übertragen. In den meisten Fällen muss der Produzent diese Rechte jedoch einer anderen Einrichtung (z. B. einem Mediendiensteanbieter) unterlizenzieren, die das Werk der Öffentlichkeit zur Verfügung stellt und kommuniziert;
- im Bereich der Musikwerke sieht die LDA vor, dass *„die Ausübung der wirtschaftlichen Nutzungsrechte beim Urheber des musikalischen Teils liegt, unbeschadet der Rechte, die sich zwischen den Parteien aus der Zusammenarbeit ergeben“* (Artikel 34). Der Urheber oder die Urheber unterzeichnen einen *Musikverlagsvertrag*, der nicht im LDA geregelt ist und eine andere Natur hat als ein *„Verlagsvertrag“* (siehe unten), in dem alle Rechte an der wirtschaftlichen Nutzung des Werks (in der Regel für alle Gebiete) gewährt werden (für eine Dauer, die je nach Vertrag variiert), einschließlich beispielsweise mechanischer Vervielfältigungsrechte (einschließlich des Rechts auf Aufzeichnung und Vervielfältigung auf verschiedenen Medien), des Rechts auf öffentliche Vorführung und des Synchronisierungsrechts. Die Übertragung erfolgt nach Bezahlung und erfolgt in Form der Verpflichtung des Verlegers, das Werk zu veröffentlichen und zu fördern, es der Öffentlichkeit zugänglich zu machen und den Urhebern einen Anteil an den Erlösen zu geben, die durch die Verwendung des Werks erzielt werden (in der Regel behält der Verlag zwölf Vierundzwanzigstel, während die Urheber des musikalischen Teils und des Texts die anderen zwölf Zwanzigstel je nach Vereinbarung untereinander aufteilen). Die Parteien vereinbaren im Allgemeinen, welche der vom Urheber übertragenen Rechte einer Verwertungsgesellschaft übertragen werden sollten, die für die Einziehung der Erlöse aus der Nutzung dieser Rechte verantwortlich ist und diese an die



Berechtigten weitergibt. Darüber hinaus gibt es den Aufnahmevertrag über die Planung der künstlerischen Darbietung, der im Allgemeinen zwischen dem AIE und dem Tonträgerhersteller geschlossen wird;

- im Bereich der Schriftstücke räumt der Urheber das Recht ein, sein geistiges Werk durch den in den Artikeln 118 ff. geregelten Verlagsvertrag im Druck zu veröffentlichen. (Titel II Buchstabe d Abschnitt III des LDA). Der Vertrag kann „alle oder einen Teil der Nutzungsrechte, die dem Urheber im Falle einer Veröffentlichung zustehen, mit dem Inhalt und für die Dauer betreffen, die durch das zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltende Recht bestimmt werden“ und „Sofern nichts anderes vereinbart wurde, wird davon ausgegangen, dass die ausschließlichen Rechte übertragen wurden“ (Artikel 119);
- unter diesem Gesichtspunkt ist insbesondere die Art des Verpflichteten und seine effektive Fähigkeit zu berücksichtigen, den Urhebern und AIE rechtzeitig Bericht zu erstatten, wobei alle in der Norm geforderten Informationen erfüllt sind. Es ist daran zu erinnern, dass die verschiedenen Stellen, die die von den Informationspflichten betroffenen Parteien in der Rechtekette einnehmen, ein anderes Verhältnis zu den Urhebern und den AIE mit sich bringen, was sich auch in der Definition dieser Verpflichtungen widerspiegeln muss.
- Artikel 110c LDA legt im Gegensatz zu der Bestimmung der von ihm umgesetzten Richtlinie die Übermittlung von Informationen als Verpflichtung für alle Erwerber und Lizenznehmer und deren Rechtsnachfolger fest und nicht als Recht der Urheber und der AIE.
- auf der einen Seite kann gesagt werden, dass die ersten vertraglichen Gegenparteien eine direkte Beziehung zu den Urhebern und AIE haben, die den Vertrag über ihre Werke oder die Planung ihrer künstlerischen Darbietungen unterzeichnet haben, und es wird daher vermutet, dass sie in der besten Lage sind, die notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen. Es stimmt jedoch, dass die Menge der zu liefernden Informationen und die große Anzahl von Personen, an die sie sich wenden müssen, diese Operation erschweren könnten. Aus diesem Grund erscheint es sinnvoll, eine Frist festzulegen, innerhalb derer die ersten vertraglichen Gegenparteien proaktiv halbjährlich Bericht erstatten müssen. Nach Ablauf dieser Frist werden die Informationen, die in jedem Fall zur Verfügung gestellt werden müssen, Gegenstand einer spezifischen Anfrage des Urhebers oder des dazu berechtigten AIE. Darüber hinaus könnte im Laufe der Zeit der Lebenszyklus des Werks erschöpft sein oder es könnte ein sogenanntes „Long-Tail“ von Nutzungen mit geringerem wirtschaftlichem Wert, wenn nicht gar vernachlässigbar, entstehen, sodass dieselben Informationen über solche Nutzungen an Wert verlieren würden. Die Behörde ist der Auffassung, dass ein angemessener Zeitraum drei Jahre betragen könnte;
- was hingegen die Beziehungen zu Unterlizenznehmern betrifft, so könnte der Mechanismus, wenn sie der Informationspflicht auch ohne einen „spezifischen Antrag“ unterliegen, unverhältnismäßig sein, da Unterlizenznehmer Schwierigkeiten



haben könnten, Urheber und AIE zu identifizieren und daher zu informieren, die die Rechte an einem bestimmten Werk besitzen, da sie nicht die gleichen vertraglichen Beziehungen zu den Begünstigten haben wie die ersten Gegenparteien. Auf die Notwendigkeit, die Informationen „auf Anfrage“ zu erhalten, wird im Übrigen in Artikel 110c Absatz 3 letzter Satz des LDA und in Artikel 19 Absatz 2 der Urheberrechtsrichtlinie hingewiesen;

- die Informationen müssen von den Unterlizenznehmern bereitgestellt werden, die auf der Grundlage der Informationen identifiziert werden, die von der ersten vertraglichen Gegenpartei bereitgestellt werden, die ihre Identität kennt, da sie ihnen die Rechte unterlizenziert hat. Allerdings könnten Unterlizenznehmer möglicherweise schwierig zu erreichen sein, um die Informationen zu erhalten (z. B. wenn ein Produzent Rechte an einen ausländischen Mediendienstleister unterlizenziert), was ein Hindernis für die Beschaffung von Informationen darstellen könnte. Aus diesem Grund wird davon ausgegangen, dass die vom Gesetzgeber nur für Filmwerke und audiovisuelle Werke vorgesehene Bestimmung, nach der das Auskunftersuchen auch von den Begünstigten indirekt über die vertragliche Gegenpartei gestellt werden kann, auf alle Werke ausgedehnt werden sollte;
- theoretisch scheint die Verordnung für ein breites Spektrum von Lizenznehmern und Unterlizenznehmern zu gelten, zu denen beispielsweise alle öffentlichen Einrichtungen, Unternehmen und Beherbergungseinrichtungen gehören, die Werke und andere geschützte Materialien öffentlich aufführen, präsentieren oder ausstrahlen. Jede dieser Methoden beinhaltet jedoch unterschiedliche Kenntnisse und Kontrolle über den genutzten Inhalt und folglich unterschiedliche Verfügbarkeitsgrade der den Begünstigten zu übermittelnden Informationen. In diesem Sinne wird zunächst auf das verwiesen, was die Behörde in ihrer Entschließung Nr. 396/17/CONS zum Begriff des Nutzers bereits ausgeführt hat, insbesondere auf die Regelung der Informationspflichten, die bereits in Art. 23 des oben genannten Gesetzesdekrets Nr. 35/2017 vorgesehen sind. In dieser Bestimmung stellte die Behörde klar, dass die Berichtspflicht diejenigen Unternehmen betreffen muss, die tatsächlich über die erforderlichen Informationen verfügen. Diejenigen, die, obwohl sie Lizenzvereinbarungen für die Nutzung von Werken unterzeichnet haben, jedoch keine wirklichen Kenntnisse über ihre Merkmale haben, sollten diesen Verpflichtungen nicht unterliegen, immer im Einklang mit dem Grundsatz, dass der Verwaltungsaufwand durch die Bereitstellung von Informationen nicht unverhältnismäßig sein sollte;
- generell ist darauf hinzuweisen, dass die Frage der Übermittlung von Informationen über die Nutzung von Werken eine zentrale Rolle bei der Dynamik im Zusammenhang mit der Vermittlung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten spielt. Bereits vor Inkrafttreten des Artikels 110c des Dekrets verpflichtet Artikel 23 des Dekrets, mit dem der Anwendungsbereich von Art. 17 der Barnier-Richtlinie umgesetzt und erweitert wird, die Nutzer dazu, der OGC und der EGI die relevanten Informationen zur Verfügung zu stellen, die für die



Einziehung von Lizenzgebühren und für die Verteilung und Zahlung der den Rechteinhabern fälligen Beträge sowie für die Nutzung geschützter Werke erforderlich sind. Diese Informationen betreffen sowohl die Merkmale der Arbeit, um ihre Identifizierung zu ermöglichen, als auch die Daten über ihre Verwendung (Datum oder Zeitraum der Kommunikation, Verbreitung, Vertretung, Verbreitung oder Vermarktung oder anderweitige Offenlegung);

- die Koexistenz von zwei Vorschriften – Art. 110c LDA und Art. 23 des Dekrets – zu demselben Thema erfordert nämlich eine koordinierte und systematische Auslegung dieser Vorschriften, die den Schwierigkeiten bei der Umsetzung von Art. 23 des Dekrets Rechnung trägt, insbesondere in Bezug auf die Verhältnismäßigkeit der Berichtspflicht, die Art der zu übermittelnden Informationen, die logische und zeitliche Abfolge der Schritte bei der Übermittlung von Informationen und die Notwendigkeit, die Verpflichtung mit der in Art. 27 des Dekrets vorgesehenen Verpflichtung zu koordinieren;
- die beiden Vorschriften haben einen anderen subjektiven Anwendungsbereich, da die Offenlegungspflicht in Artikel 23 des Dekrets auf die Nutzer fällt, während Artikel 110c LDA für alle Erwerber oder Lizenznehmer von Rechten gilt. Diese Bestimmung wird jedoch auch auf alle Rechtsnachfolger ausgedehnt, und darüber hinaus wird in Artikel 110c Absatz 3 klargestellt, dass die Informationen auch von allen Unterlizenznehmern geschuldet sind, denen die Rechte von der ersten Vertragspartei oder von einem anderen Lizenznehmer abgetreten oder übertragen wurden. Es wird daher die Auffassung vertreten, dass die Gruppe von Einrichtungen, die Informationen gemäß Artikel 110c melden müssen, breiter ist und dass sie die Teilmenge von Nutzern enthält, die die Rechte an den Werken und der künstlerischen Darbietung wirtschaftlich nutzen könnten, entweder aufgrund einer Vereinbarung, die direkt mit dem Urheber oder mit dem AIE geschlossen wurde, oder – häufiger – infolge von Verträgen mit der ersten vertraglichen Gegenpartei oder mit anderen Subjekten, an die die Rechte später lizenziert wurden;
- die in Artikel 110 c genannten Informationen können auch über die OGC und die EGI übermittelt werden. In diesem Sinne scheint der Artikel diese Art der Datenübermittlung noch näher an die in Artikel 23 des Dekrets genannte Art zu bringen, wonach die Nutzer Informationen über die Nutzung von Werken an Verwertungsgesellschaften und unabhängige Verwaltungsstellen übermitteln;
- neben dem subjektiven Anwendungsbereich enthalten jedoch die Offenlegungspflichten nach Artikel 110c LDA und die sich aus Artikel 23 des Dekrets ergebenden zusätzliche abweichende Elemente. Insbesondere der unterschiedliche Berichtszeitraum (mindestens halbjährlich, im ersten Fall und 90 Tage ab Nutzung der Werke im zweiten); die Art der Informationen; Sanktionen (bis zu 1 % des Umsatzes, bei Nichteinhaltung von Artikel 110c LDA und zwischen 20 000 EUR und 100 000 EUR bei Verstößen gegen Artikel 23 des Dekrets);
- es ist daher wichtig sicherzustellen, dass Artikel 110c umgesetzt wird, um Auslegungsunsicherheiten zu begrenzen. In diesem Zusammenhang besteht das Ziel



des Verordnungsvorschlags im Anhang dieser Entschließung daher darin, mehr Sicherheit bei der Anwendung dieser Verpflichtungen zu schaffen.

- nach alledem ist es angemessen, vorzusehen, dass, wenn bereits eine Lizenzvereinbarung oder ein Vertrag besteht, der eine regelmäßige Berichterstattung über die Nutzung von Werken und künstlerischen Darbietungen sowie über die zwischen dem Lizenznehmer oder Unterlizenznehmer und einer OGC oder einer EGI geschuldeten Vergütung vorsieht, die Offenlegungspflichten gemäß Artikel 110c in Bezug auf Urheber und AIE, die bei dieser OGC oder EGI registriert sind, als bereits erfüllt gelten müssen. Die Berichterstattung an eine OGC oder eine EGI erreicht das vom Gesetzgeber gesetzte Ziel, da eine solche Mitgliedschaft in einer OGC oder einer EGI dem Urheber oder Künstler, Interpreten oder ausübenden Künstler garantiert, dass er von der Stelle, an die er angeschlossen ist, die einschlägigen Informationen über die wirtschaftliche Nutzung seiner Werke und seiner Rechte erhalten wird;
- diese Bestimmung steht außerdem im Einklang mit der Bestimmung von Artikel 19 Absatz 6 der Urheberrechtsrichtlinie, wonach *„Sofern Artikel 18 der Richtlinie 2014/26/EU anwendbar ist“*, die Offenlegungspflichten nicht für Verträge gelten sollten, die mit OGC und EGI geschlossen wurden;
- es ist nämlich unabdingbar, sowohl die sich aus Art. 23 des Dekrets ergebenden Offenlegungs- und Kommunikationspflichten als auch die sich aus Art. 110c LDA ergebenden Verpflichtungen im Rahmen der vertraglichen Verhandlungen zwischen den Begünstigten einerseits und denen, denen sie abgetreten oder übertragen werden, oder denen, die die Werke oder künstlerischen Dienstleistungen für wirtschaftliche Zwecke nutzen, andererseits, festzulegen. Mit anderen Worten, insbesondere in Bezug auf die Informationen, die an Verwertungsgesellschaften übermittelt werden, muss ihre Übermittlung notwendigerweise in einer Logik des Austauschs zwischen den Parteien gelesen werden, der nicht als Selbstzweck angesehen werden kann, sondern zweckdienlich sein muss, um eine Einigung zu erzielen. In diesem Zusammenhang werden die Modalitäten und technischen Normen, durch die der Austausch artikuliert wird, wesentlich, da jede der Parteien eine aktive Rolle bei der Erleichterung der Übermittlung von Informationen spielen und die andere Partei in die Lage versetzen muss, fortzufahren. Informationen über das Repertoire, das von einer Verwertungsgesellschaft verwaltet wird, sind unerlässlich, damit ein Nutzer genaue Angaben zu den Werken machen kann, an denen die Rechte der bei dieser Organisation registrierten Personen beteiligt sind. Die Abfolge von Schritten, in denen der Informationsaustausch stattfindet, ist bereits in vielen Verhandlungspraktiken ein fester Aspekt, auch wenn es keinen rechtlichen Bezugsrahmen gibt. Aus diesem Grund wird auf der Grundlage von Artikel 27 des Gesetzesdekrets Nr. 35/2017 davon ausgegangen, dass die OGC und die EGI auf der Grundlage eines angemessen begründeten Ersuchens Informationen über das verwaltete Repertoire (sowohl in Bezug auf die verwalteten Werke als auch die vertretenen Rechte) bereitstellen müssen;



- angesichts des sehr breiten Anwendungsbereichs von Artikel 110c sollte auch darauf geachtet werden, die Verhältnismäßigkeit und Wirksamkeit der betreffenden Verpflichtungen zu gewährleisten, um ein hohes Maß an Transparenz in jedem Sektor zu gewährleisten, auch angesichts der Auswirkungen, die sich aus der potenziellen Zahl der Begünstigten ergeben, denen der Rechtsnachfolger oder Lizenznehmer regelmäßig Bericht erstatten muss;
- ein erster grundlegender Aspekt, der in dieser Hinsicht zu berücksichtigen ist, ist die Vertraulichkeit der Informationen. Der breite Anwendungsbereich der fraglichen Verpflichtung erfordert besondere Aufmerksamkeit auf den Schutz sensibler Daten, die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse darstellen. Diese Informationen sollten durch geeignete Vereinbarungen geschützt werden, die das Recht der Urheber und AIE, Informationen zu erhalten, mit der Notwendigkeit von Erwerbern und Lizenznehmern und deren Rechtsnachfolgern zur Einschränkung der Verbreitung sensibler Informationen, auch in Anwesenheit einer großen potenziellen Zielgruppe von Empfängern, abwägen;
- ferner ist darauf hinzuweisen, dass die Verpflichtung zur Übermittlung von Informationen einerseits eng mit dem tatsächlichen Besitz dieser Informationen und andererseits mit dem tatsächlichen Vorhandensein von Aktualisierungen verbunden ist. Obwohl die Bestimmung eine Regelmäßigkeit von sechs Monaten vorschreibt (die strenger ist als die in der Richtlinie vorgesehene), bedeutet dies nicht unbedingt, dass der Erwerber oder Lizenznehmer regelmäßig aktualisierte Informationen über die Nutzung eines Werks erhält. Man denke an einen audiovisuellen Produzenten, der die Rechte an einem bestimmten Werk auf Dauer nicht verkauft hat, sie aber in jedem Fall an einen Lizenznehmer (z. B. einen Mediendienstleister) für eine bestimmte Anzahl von Jahren lizenziert hat. In diesem Fall kann das betreffende Subjekt, nachdem es die Urheber und die AIE – die ihm ursprünglich ihre Rechte übertragen hatten – über die mit der Lizenz erzielten Einnahmen informiert hat, über längere Zeit über keine weiteren Informationen über die Nutzung dieses Werks verfügen. Die Berichterstattungslast könnte in diesem Fall übermäßig werden;
- schließlich müssen auch zwei zusätzliche Aspekte berücksichtigt werden, um die Verhältnismäßigkeit und Wirksamkeit der Berichtspflicht aufrechtzuerhalten. Erstens sollte die Berichtslast nicht im Verhältnis zum tatsächlichen Umfang der Einnahmen stehen, die durch die Verwendung erzielt werden, und in hinreichend begründeten Fällen sollte die Verpflichtung nicht auferlegt werden. Zweitens, wenn der Beitrag des Urhebers oder der AIE unbedeutend ist, würde die Berichtspflicht zu einer übermäßigen Belastung führen und sollte aus diesem Grund nicht auferlegt werden;
- zum Schutz der Urheber und der AIE sieht Artikel 110d in Umsetzung von Artikel 20 der Urheberrechtsrichtlinie die Möglichkeit vor, eine weitere Vergütung zu verlangen, wenn die vereinbarte Vergütung im Vergleich zu den im Laufe der Zeit erzielten Einnahmen aus der Nutzung des Werks oder der künstlerischen Darbietung unverhältnismäßig niedrig ist. Dies liegt daran, dass bestimmte Verträge langfristig sind, was es für Urheber und AIE schwierig macht, ihre Bedingungen mit



- den Nutzern neu zu verhandeln. Diese Möglichkeit wird in der Richtlinie als „vertraglicher Anpassungsmechanismus“ definiert;
- wie die in Artikel 110c genannten Offenlegungspflichten muss auch der vertragliche Anpassungsmechanismus eng mit Artikel 107 Absatz 2 verbunden sein, der wiederum die Bestimmungen von Art. 18 der Urheberrechtsrichtlinie über eine angemessene und verhältnismäßige Vergütung von Urhebern und AIE in italienisches Recht einführt. Artikel 107 Absatz 2 konzentriert sich in der Tat auf die Merkmale der Vergütung zum Zeitpunkt der Lizenzierung oder Übertragung der Rechte für die Nutzung ihrer Werke und damit auf die Beziehung zwischen Urhebern und AIE und ihren ersten vertraglichen Gegenparteien, wobei sichergestellt wird, dass sie fair, verhältnismäßig und den Einnahmen angemessen sind. Der Anpassungsmechanismus kommt jedoch zu einem späteren Zeitpunkt ins Spiel, nämlich wenn nach einiger Zeit seit der ursprünglichen Abtretung oder Übertragung die Einnahmen aus der Nutzung höher als erwartet ausgefallen sind, sodass die Vergütung des Urhebers oder der AIE im Vergleich zu dem ursprünglich vereinbarten Wert unverhältnismäßig niedrig ist;
 - Artikel 107 Absatz 2 hat der Behörde keine Rolle übertragen, obwohl seine Durchführung Auswirkungen auf die Bestimmungen der Artikel 110c und 110d haben kann, da die vertraglichen Bedingungen für die Werke und künstlerischen Darbietungen, die das Verhältnis zwischen Urhebern und AIE und ihren Gegenparteien regeln, auf der Grundlage des Grundsatzes der fairen und angemessenen Vergütung sowohl für die Übermittlung der einschlägigen Informationen als auch im Hinblick auf eine mögliche Anpassung des Vertrags entscheidend sein werden;
 - erstens ist festzustellen, dass die Bestimmung des Artikels 107 Absatz 2 bereits einen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit festlegt: die Vergütung, die der Urheber und der AIE für die Lizenzierung oder Übertragung der Rechte an ihren Werken und künstlerischen Darbietungen erhalten, muss in direktem Verhältnis zu den erzielten Einnahmen stehen. Es liegt zwar nicht in der Verantwortung der Behörde, in dieser Angelegenheit tätig zu werden, da es darüber hinaus keine gesetzgeberische Bestimmung gibt, doch erscheint es logisch, anzunehmen, dass die Bejahung dieses Grundsatzes und seine korrekte Anwendung an sich einen Schutz für den Urheber und den AIE darstellen, um sicherzustellen, dass sie einen angemessenen Anteil am Erlös der Arbeiten erhalten, wenn die ursprüngliche Vereinbarung die Zahlung eines Prozentsatzes der erzielten Einnahmen vorsieht. Jeder Erfolg des Werks, der die Erwartungen übertrifft, wird in der Tat zu einer proportionalen Erhöhung der Vergütung der Urheber und AIE führen;
 - andererseits scheint der Anpassungsmechanismus für den Einsatz in Situationen geeignet zu sein, in denen die Vergütung des Urhebers oder des AIE auf der Grundlage eines festen Honorars (ein Pauschalbetrag) vereinbart wurde;
 - selbst wenn die vom Urheber oder dem AIE vereinbarte Vergütung jedoch den Bestimmungen von Artikel 107 Absatz 2 entspricht, erscheint es unerlässlich, zu



prüfen, ob die vertraglichen Vereinbarungen, die eine einkommensgerechte Vergütung vorsehen, auch dann weiter gelten, wenn die Rechte an einem Werk von der ersten vertraglichen Gegenpartei endgültig auf eine andere Partei übertragen wurden. Der Urheber oder der AIE sollte auch in der Lage sein, die Zahlung einer Vergütung zu verlangen, die dem Erlös des neuen Eigentümers der wirtschaftlichen Nutzungsrechte des Werks entspricht. Unter diesen Umständen erscheint der Antrag auf Vertragsanpassung daher legitim;

- für die korrekte Anwendung des vertraglichen Anpassungsmechanismus ist zunächst festzustellen, ob ein Ungleichgewicht zwischen den im Laufe der Zeit erzielten Einnahmen aus dem betreffenden Werk und der ursprünglich zwischen dem Urheber oder dem AIE und der vertraglichen Gegenpartei vereinbarten Vergütung besteht. Für diese Beurteilung sind zum einen die Einnahmen aus der Nutzung zu kennen, deren Gewichtung anhand der Informationen berechnet werden kann, die der Urheber oder der AIE aus den periodischen Informationen gemäß Artikel 110c ableiten kann. Auf der anderen Seite ist es jedoch auch wichtig, Informationen über die Produktion der Werke und insbesondere über die damit verbundenen Kosten zu erhalten, da sie unverhältnismäßig sein werden, wenn die Einnahmen unerwartet sind. Insbesondere in Bezug auf einige Sektoren, wie etwa audiovisuelle Produktionen, ist es in der Tat wahrscheinlich, dass ein Werk, das erhebliche wirtschaftliche Mittel für seine Produktion verwendet hat, eine größere Möglichkeit hat, Einnahmen zu generieren, verglichen mit einem anderen, das mit wenigen Ressourcen produziert wird. Wenn die Arbeit im Laufe der Zeit einen erheblichen wirtschaftlichen Erfolg erzielt, könnten die erzielten Einnahmen im ersten Fall stärker mit den getätigten Investitionen zusammenhängen, während sie im zweiten Fall eine Folge sein könnten, die enger mit dem Beitrag des Urhebers oder des AIE verbunden sein könnte. Im letztgenannten Fall könnte daher der Anspruch auf Berichtigung der Vergütung angesichts eines unerwarteten wirtschaftlichen Ergebnisses relevanter sein. In diesem Sinne muss die Anpassung auch die Rolle des Urhebers oder des AIE sowie spezifische Branchenpraktiken und die besonderen Umstände des Einzelfalls berücksichtigen. Außerdem ist davon auszugehen, dass die Angemessenheit der ursprünglich vereinbarten Vergütung in der gleichen Weise bewertet wird wie der Haushalt der Produktion; daher kann die Pauschalgebühr bei Arbeiten, die mit einem bescheidenen Budget durchgeführt werden, mit einem beträchtlichen Erfolg erzielt werden, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses angemessen sein, aber angesichts der unerwarteten Einnahmen, die das Werk dem Produzenten ermöglicht hat, unzureichend sein;
- aus den oben dargelegten Gründen ist die Behörde der Auffassung, dass die Berechnung der vertraglichen Anpassung im Hinblick auf das Inkrafttreten der fraglichen Vorschriften auch im Hinblick auf Artikel 3 Absatz 1 des Gesetzesdekrets Nr. 177/2021 keine rückwirkende Wirkung haben kann;
- die Einrichtung der vertraglichen Anpassung muss notwendigerweise mit dem bereits bestehenden Rechtsrahmen, auf dem sie beruht, und insbesondere mit



anderen Mechanismen koordiniert werden, die darauf abzielen, dem Urheber und dem AIE in bestimmten Sektoren zusätzliche Vergütungen über die ursprünglich vereinbarte Vergütung zu garantieren. Insbesondere kann die angemessene und verhältnismäßige Vergütung, die zuvor als *gerechter Ausgleich* bezeichnet wurde, beispielsweise für Urheber (Artikel 46a) und für AIE (Artikel 84) kinematografischer und ähnlicher Werke, die von den Nutzern (richtiger von Rundfunkveranstaltern) gezahlt werden, als Alternative zur vertraglichen Anpassung angesehen werden, die bestimmte grundlegende Merkmale wiedergibt. Da der Ausgleich „für jede Nutzung von kinematografischen und ähnlichen Werken fällig ist, erhalten die Begünstigten eine Vergütung nach der Anzahl der Nutzungen (Fernsehsendungen, Ansichten innerhalb eines Katalogs), die im Laufe der Zeit gemacht werden, und im Verhältnis zu ihrem Erfolg (je größer die Sendungen oder Ansichten, desto höher der Ausgleich). Die Nutzereinnahmen, die als Grundlage für die Berechnung der angemessenen und verhältnismäßigen Vergütung (gerechter Ausgleich) herangezogen werden, stellen bereits im Laufe der Zeit Einnahmen aus der Nutzung der Werke dar und sollten daher nicht für die Zwecke der vertraglichen Anpassung berücksichtigt werden, um eine doppelte Belastung derselben Personen zu vermeiden;

- Artikel 12 der Urheberrechtsrichtlinie betrifft die sogenannte „kollektive Lizenzierung mit erweiterter Wirkung“ und wurde auch mit Artikel 180b des LDA umgesetzt, der durch das Gesetzesdekret Nr.177/2021 eingeführt wurde. Insbesondere sieht die Bestimmung vor, dass für die sogenannten Vergütungsrechte (im Zusammenhang mit den Artikeln 18a, 46a, 73, 73a, 80 und 84 LDA) auch die Lizenzvereinbarungen für die Nutzung von Werken oder anderen Materialien, die von den drei repräsentativsten Stellen für jeden Sektor unterzeichnet wurden, auch in Bezug auf Themen wirksam sind, die nicht mit einer OGC (sogenannte staatenlose Künstler) in Verbindung stehen. Die Behörde muss durch ihre eigene Regelung die „Kriterien für die Bestimmung der größeren Repräsentativität von Verwertungsgesellschaften im Sektor“ sowie die Regelung von Publizitätsmaßnahmen festlegen, mit denen über die Möglichkeit der Erteilung der vorgenannten Lizenzen informiert werden kann, sowie das sogenannte Opt-out-Verfahren;
- die in Artikel 180b *de facto* genannten Arten von Rechten beziehen sich auf Vergütungsrechte, die als solche nicht Gegenstand von Lizenzen, sondern von Vergütungsverträgen sind;
- in einem System des Wettbewerbs zwischen verschiedenen Einrichtungen, die im Vermittlungssektor tätig sind, müssen objektive und gemeinsame Parameter festgelegt werden, um das Machtverhältnis zwischen den verschiedenen auf dem Markt tätigen Unternehmen herzustellen, wobei in regelmäßigen Abständen eindeutig bestätigt wird, was als „Marktanteil“ jedes Unternehmens in einem bestimmten Sektor zu betrachten ist. Artikel 180b führt somit einen allgemeineren



Grundsatz für die Bestimmung der Repräsentativität kollektiver Organisationen im Lichte der Lizenzverhandlungen und der Angabe von Tarifen ein;

- in diesem Zusammenhang wird die Auffassung vertreten, dass die Kategorien von Rechteinhabern unter Berücksichtigung der Elemente, die sich sowohl aus den Vorschriften als auch aus den Verhandlungspraktiken ergeben, sowohl unter Berücksichtigung der Merkmale der Subjekte (Urheber, AIE, Tonträgerhersteller usw.) als auch der Art der vermittelten Werke (audiovisuelle, musikalische usw.) definiert werden müssen, um die oben genannten Aufgaben der Behörde zu erfüllen. Zweitens erscheint es notwendig, die verschiedenen Parameter zu ermitteln, die über die bloßen numerischen Daten, die in der Zählung der assoziierten Subjekte oder Mandate bestehen, zur Bestimmung der Repräsentativität beitragen;
- was die Ermittlung der Kategorien von Rechteinhabern anbelangt, so wird angesichts der gewonnenen Erfahrungen davon ausgegangen, dass der Begriff der Kategorie der Rechteinhaber nicht im Laufe der Zeit als unveränderlich angesehen werden kann, und es ist angezeigt, vorzusehen, dass die Behörde regelmäßig eine Bewertung zu diesem Thema durchführen kann, einschließlich der Verfolgung möglicher Aktualisierungen auf der Grundlage der von denselben Stellen übermittelten Informationen. Diesbezügliche Hinweise sollten in jedem Fall in der Satzung der Organe ausdrücklich vorgesehen und in den allgemeinen Bedingungen für die Mitgliedschaft, die sie den Begünstigten vorschlagen, mitgeteilt werden;
- auf der Grundlage der Bewertung der Kategorien kann die Behörde daher die meisten Vertretungsgremien bestimmen. Im Allgemeinen können die Kriterien für die Bestimmung der Repräsentativität je nach den Merkmalen der Vereinbarungen, die die Stellen mit den Nutzern schließen, variieren;
- in einigen Fällen sehen diese Vereinbarungen vor, dass die Berechnung der Vergütung, die der OGC (und möglicherweise auch einer EGI) aus den Erlösen zusteht, der tatsächlichen Nutzung der Werke durch den Nutzer angemessen ist;
- in diesen Analysen werden in der Regel unterschiedliche Werte zugewiesen, je nachdem, welche Rolle sie in den Werken, deren Rechte sie verwalten sollen, überwiegend spielen (ob sie ein Haupt- oder ein unterstützender Künstler sind, ob es sich um einen Schauspieler oder einen Synchronsprecher handelt, ob es sich um Urheber oder Adaptor handelt). Es erscheint vernünftig, davon auszugehen, dass diese Bewertung regelmäßig (z. B. jährlich) auf der Grundlage objektiver und gemeinsamer Parameter entweder auf der Grundlage der Erklärungen der einzelnen OGC oder durch die Verwendung von Informationen in internationalen Referenzdatenbanken wie dem IPI (Interested Party Information, für Urheberrechte) oder SCAPR (Societies' Council for the Collective Management of Performers' Rights, für verwandte Schutzrechte) durchgeführt wird;
- als Ergebnis dieses Vorgangs ist es daher möglich, für diesen bestimmten Nutzer und für das betreffende Jahr zu bestimmen, wie „repräsentativ“ Verwertungsgesellschaften, mit denen Vereinbarungen unterzeichnet wurden, sind;



- im Allgemeinen ist die Höhe der vermittelten und in Rechnung gestellten Gebühren sicherlich ein objektiver Parameter. Es gibt jedoch einige Aspekte, die bei der konkreten Umsetzung berücksichtigt werden müssen. Erstens, wenn die OGC in mehr als einer Kategorie tätig ist, ist es notwendig, die Höhe der Gebühren, die in jedem von ihnen verwaltet werden, getrennt zu berücksichtigen, um vergleichbare Grenzen zwischen verschiedenen OGC zu haben. Zweitens erscheint es angebracht, darauf hinzuweisen, dass die Beträge aus der Bilanz der OGC abgeleitet werden müssen, obwohl sie sich auf die mit den Nutzern tatsächlich geschlossenen Verträge beziehen. Schließlich wird es als angemessen erachtet, die Bewertung über einen Zeitraum von drei Jahren durchzuführen, um dem zyklischen Charakter der kollektiven Rechtswahrnehmung Rechnung zu tragen;
- das oben beschriebene Kriterium kann jedoch nicht im absoluten Sinne für die Beurteilung der Repräsentativität berücksichtigt werden. Wie oben erläutert, könnte diese Bewertung auch im Rahmen von Verhandlungen zwischen OGC und Nutzern verwendet werden, sowohl im Fall von „nicht-analytischen“ Nutzern, als auch in allen Fällen, in denen sogenannte *Blanket*-Lizenzen ausgehandelt werden, d. h. den Zugang zu einem bestimmten Repertoire (z. B. der von der SIAE lizenzierten Musik) gegen eine feste Jahresgebühr ermöglichen. Unter all diesen Umständen würde sich die Verwendung von Repräsentativitätsprozentsätzen auf den Umfang des wirtschaftlichen Werts der Lizenz auswirken, der wiederum zur Bestimmung der gleichen Prozentsätze für das folgende Jahr verwendet würde, wodurch ein „Teufelskreis“ geschaffen würde, was dazu führen würde, dass sich die Marktanteile der OGC kristallisieren würden. Auf diese Weise wäre es für eine Stelle, die nur diese Art von Lizenz verwendet, fast unmöglich, ihre Repräsentativität zu ändern, ebenso wie es für eine neue Stelle äußerst komplex wäre, akkreditiert zu werden und einen Marktanteil zu gewinnen;
- in Anbetracht der vorstehenden Ausführungen ist es angemessen, in Bezug auf das bloße Umsatzkriterium Korrekturen einzuführen, die auf der Anzahl der Urheber oder AIE basieren, die eine OGC vorgeschrieben haben. Auch hier kann die Berechnung der Anzahl der Mandatoren nicht darauf beruhen, jedem von ihnen den gleichen Wert zuzuweisen, sondern muss sowohl die Anzahl der verliehenen Rechte berücksichtigen (ein Mandator könnte eine OGC nur für ein Recht beauftragen und eine andere OGC bitten, alle anderen zu verwalten) und die Rolle, die in dem Werk gespielt wird, entsprechend den oben genannten Angaben. Wenn eine der Bedingungen des Mandators erfüllt ist (sie sind überwiegend ein unterstützender Künstler, nicht ein Hauptkünstler, ein Synchronsprecher, nicht ein Schauspieler, ein Adaptor, nicht ein Urheber), wird vorgeschlagen, einen „Abzug“ von 0,5 anzuwenden. Mit anderen Worten, dieser Mandator, der mindestens eines dieser Merkmale aufweist, wird als 0,5 anstelle von 1 gezählt;
- sobald die Kriterien für die Berechnung der Repräsentativität der OGC festgelegt sind, ist es daher erforderlich, die Anteile zu bestimmen, die den begünstigten



- „staatenlosen Künstlern“ unterliegen, d. h. denen, die mit niemandem verbunden sind, die von der „Lizenzierung mit erweiterter Wirkung“ abgedeckt sind;
- zu diesem Zweck ist es notwendig, die Kriterien zu bestimmen, mit denen berechnet werden kann, welcher Anteil der Einnahmen, die jeder Nutzer aus der Nutzung von Werken und anderen geschützten Materialien erwirtschaftet, den Rechteinhabern „staatenlosen Künstlern“ gehört. In diesem Sinne erscheint es sinnvoll, zwischen den Nutzern zu unterscheiden, die über die erforderlichen Informationen verfügen, um die Anwesenheit staatenloser Künstler in den verwendeten Werken zu gewichten, und denjenigen, die solche Daten nicht besitzen;
 - im ersten Fall können jedoch zwei mögliche Situationen unterschieden werden. Die erste ist, dass die Verträge der Nutzer mit der OGC auf der tatsächlichen Nutzung basieren. In dieser Art von Beziehung verwendet jeder Benutzer das Repertoire jeder OGC unterschiedlich und daher kann die Zuteilung des Anteils des staatenlosen Künstlers auch durch Anpassung der Prozentsätze jedes Körpers erfolgen, um den Erlös unter den staatenlosen Künstlern aufzuteilen. Zweitens, wenn die vom Nutzer zur Verfügung gestellten Daten über die Nutzung der Werke nur zu Zuteilungszwecken und nicht zur Berechnung der Vergütung verwendet werden;
 - wenn ein Benutzer nicht über die Daten verfügt, um die Anzahl der in den verwendeten Werken anwesenden staatenlosen Künstler zu quantifizieren, muss er sich auf eine „Staatenlosenquote“ beziehen, auf deren Grundlage das, was diesen Rechteinhabern zuzuschreiben ist, berechnet wird. Diese Quote sollte von der Agcom auf der Grundlage der Beratungen in der mit der Entschließung 396/17/CONS eingerichteten technischen Tabelle angegeben werden. Die Zuweisung erfolgt wie im vorherigen Fall nach den Kriterien der Repräsentativität;
 - unbeschadet der Verhandlungsfreiheit der Parteien hat der nationale Gesetzgeber der Behörde gemäß Artikel 110e die Ausübung einer Streitbeilegungsbefugnis unter besonderer Berücksichtigung der in der Richtlinie ausdrücklich vorgesehenen Bestimmungen über Transparenz und vertragliche Anpassungsmechanismen im Rahmen alternativer Streitbeilegungsverfahren für Ansprüche von Urhebern und AIE übertragen;
 - in diesem Sinne fördert die Richtlinie die Annahme alternativer Streitbeilegungsverfahren, um die natürliche Zurückhaltung von Urhebern und AIE, ihre Rechte gegenüber der vertraglichen Gegenpartei vor Gericht geltend zu machen, zu überwinden, obwohl diese Möglichkeit unberührt bleibt;
 - in der Tat wird das Eingreifen der Behörde als Alternative und nicht als Ersatz für das der Justizbehörde vorgeschlagen, da der Antrag nicht zulässig ist, wenn das Gericht konsultiert wurde und das Verwaltungsverfahren abgeschlossen werden sollte, wenn sich der Antragsteller auf die Justizbehörde bezieht, sodass er unter anderem eine ausdrückliche Erklärung über den Verzicht auf die Klage bei der Behörde abgeben muss;



- die Befugnis zur Beilegung von Streitigkeiten, die der Behörde sowohl in Bezug auf die Erfüllung der Berichts- und Offenlegungspflichten als auch die Auslösung des vertraglichen Anpassungsmechanismus übertragen wurden, wird durch die Einleitung einer Untersuchung durch die zuständige Direktion auf Antrag einer der Parteien zum Ausdruck gebracht;
- erzielen die Parteien keine eigenständige Einigung, so kann sich jede von ihnen an die Behörde wenden, die zunächst prüft, ob die objektiven Voraussetzungen für die Einleitung der Untersuchung erfüllt sind;
- die Einrichtung der besonderen Vollmacht ist vorgesehen, denn wenn die Urheber oder AIE beabsichtigen, den Antrag über eine Verwertungsgesellschaft oder ein unabhängiges Leitungsorgan zu stellen, können sie sie ihnen durch eine öffentliche Urkunde oder durch eine notariell beglaubigte Privaturkunde, die dem Antrag beigefügt ist, erteilen;
- der Antrag muss über die zu diesem Zweck zur Verfügung gestellten Formulare eingereicht werden, denen es möglich ist, stets elektronisch alle Unterlagen beizufügen, die zur Begründung der Anwendung des Verfahrens nützlich sind. Sobald die vorläufigen Verfahrens- und Zulässigkeitsprüfungen durchgeführt wurden, legt die Behörde die Streitigkeit in der Regel innerhalb von neunzig Tagen nach dem Ersuchen bei. Das Verfahren gewährleistet ein angemessenes und transparentes kontradiktorisches Verfahren;
- über die spezifische Definition des Rechtsstreits hinaus übt die Behörde auch eine Nachprüfungsbefugnis aus, daher ist sie berechtigt, alle erforderlichen Elemente durch Inspektionen, Auskunftersuchen und Dokumente, Anhörungen, Untersuchungen, Ersuchen und Berichte zu erwerben. Unbeschadet der Tatsache, dass die Behörde bei Nichtbereitstellung von Informationen nach dem Verfahren der Sanktionsverordnung die Sanktionen nach Artikel 1 Absatz 30 des Gesetzes Nr. 249 vom 31. Juli 1997 anwendet;
- Artikel 18 Buchstabe a Absatz 5, Artikel 46 Buchstabe a Absatz 4, Artikel 80 Absatz 2 Buchstabe f und Artikel 84 Absatz 4 des LDA in der durch das Gesetzesdekret 177/2021 geänderten Fassung, die die sogenannte „gerechte Vergütung“ regelt, d. h. die gerechte Vergütung, die den Urhebern und AIE für das Vermieten und Verleihen zu zahlen ist, und die angemessene und verhältnismäßige Vergütung, die den Urhebern und AIE von Filmwerken und ähnlichen Werken für jede Nutzung des Werks zusteht. Zuvor wurde die Definition der Vergütung auf das durch das Gesetzesdekret Nr. 440 vom 20. Juli 1945 festgelegte Verfahren übertragen. Mit dieser neuen Änderung muss die Behörde in Ermangelung einer Einigung zwischen den betreffenden Gruppen oder den betroffenen Parteien die Vergütung bestimmen. Da es sich dabei tatsächlich um einen wesentlichen Teil der in Artikel 180b genannten Rechte handelt, wird davon ausgegangen, dass spezifische Angaben zur Repräsentativität dazu beitragen können, die Definition der Vergütung zu erleichtern;



- die fraglichen Verfahren können nicht mit denen im Zusammenhang mit der Streitbeilegung gleichgesetzt werden, einschließlich derjenigen, die sich auf Transparenzverpflichtungen und den oben erörterten vertraglichen Anpassungsmechanismus beziehen. Aus diesem Grund ist die Behörde der Auffassung, dass die beiden Verfahren in zwei getrennten Kapiteln (Kapitel IV und Kapitel V) der Verordnung getrennt geregelt werden;
- die Notwendigkeit, eine gerechte Vergütung zu bestimmen, tritt auf, wenn zwei Parteien, die einen Vertrag aushandeln – in diesem Fall eine Lizenzvereinbarung – sich nicht über die zu zahlende Vergütung einigen. Mit diesem Verfahren soll daher keine Streitigkeit zwischen zwei Parteien beigelegt werden.
- obwohl nicht durch die primäre Verordnung erklärt, die sich nur auf die „*Abwesenheit der Vereinbarung*“ bezieht, erscheint es angemessen, vorzusehen, dass die Entscheidung der Behörde über eine gerechte Vergütung von einer der beiden Parteien, die die Vereinbarung aushandeln, beantragt werden kann. Um den Antrag zu stellen, muss die Partei das Bestehen der Verhandlungen nachweisen, einschließlich eines bereits bei der Gegenpartei vorgelegten wirtschaftlichen Vorschlags. Gleichzeitig muss die andere Partei nach Erhalt der Mitteilung der Behörde über den Antrag des Antragstellers auf Festlegung der Vergütung ihrerseits die Möglichkeit haben, einen eigenen wirtschaftlichen Vorschlag zu unterbreiten. Auf der Grundlage der Bestimmungen des Artikels 22 des Gesetzesdekrets Nr. 35/2017 müssen die Verhandlungen zwischen den Parteien auf den Grundsätzen von Treu und Glauben, Transparenz und Angemessenheit beruhen;

IN DER ERWÄGUNG, dass der Verordnungsentwurf daher zur öffentlichen Konsultation vorgelegt werden sollte, um von den Interessenträgern nützliche Beiträge zu erhalten;

NACH KENNTNISNAHME des Berichts vom Kommissar Massimiliano Capitano, Berichterstatter gemäß Artikel 31 der „*Verordnung über die Organisation und den Betrieb der Behörde*“;

ERLÄSST HIERMIT

Einzelartikel

1. Der „*Verordnungsentwurf zur Durchführung der Artikel 118a, 46a, 80, 84, 110b, 110c, 110d, 110e und 180b des Gesetzes Nr. 633 vom 22. April 1941 in der durch das Gesetzesdekret Nr. 177 vom 8. November 2021 geänderten Fassung*“ wird zur öffentlichen Konsultation vorgelegt.
2. Die Konsultationsverfahren sind in Anlage B zu dieser EntschlieÙung beschrieben.
3. Die Anhänge A und B sind ein integraler und wesentlicher Bestandteil dieser Maßnahme.



4. Das Datum der Veröffentlichung dieser Bestimmung auf der Website der Behörde ist maßgeblich für die in den Anhängen genannten Fristen.



Rom, 22. Februar 2023

DER PRÄSIDENT
Giacomo Lasorella

BERICHTERSTATTENDER KOMMISSAR
Massimiliano Capitanio

Zur Bestätigung der Konformität des Beschlusses
DIE GENERALESEKRETÄRIN
Giulietta Gamba



Anhang A
zur Entschließung Nr. 44/23/CONS

**ENTWURF EINER VERORDNUNG ZUR UMSETZUNG DER ARTIKEL 18A,
46A, 80, 84, 110B, 110C, 110D, 110E UND 180B DES GESETZES NR. 633 VOM
22. APRIL 1941 IN DER FASSUNG DES GESETZESDEKRETS NR. 177 VOM
8. NOVEMBER 2021**

Kapitel I

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Begriffsbestimmungen

1. In dieser Verordnung werden folgende Begriffsbestimmungen verwendet:
 - a) „Behörde“: die durch Artikel 1 Absatz 1 des Gesetzes Nr. 249 vom 31. Juli 1997 in der geänderten und ergänzten Fassung eingerichtete Aufsichtsbehörde für das Kommunikationswesen;
 - b) „Urheberrechtsgesetz“ und „LDA“: Gesetz Nr. 633 vom 22. April 1941, *Schutz des Urheberrechts und anderer Rechte in Bezug auf seine Ausübung*, in der geänderten und ergänzten Fassung;
 - c) „Verordnung“: Gesetzesdekret Nr. 35 vom 15. März 2017 über die *Umsetzung der Richtlinie 2014/26/EU über die kollektive Wahrnehmung von Urheber- und verwandten Schutzrechten und die Vergabe von Mehrgebietslizenzen für Rechte an Musikwerken für die Online-Nutzung im Binnenmarkt*“;
 - d) „Werk“: ein Werk oder Teile davon im Sinne der Artikel 1 und 2 des Urheberrechtsgesetzes, insbesondere Ton-, audiovisueller, Foto-, Videospiel-, redaktioneller oder literarischer Art, einschließlich Computersoftware und Betriebssysteme, sowie andere urheberrechtlich geschützte Materialien;



- e) „erweiterte kollektive Lizenz“: eine von einer Verwertungsgesellschaft geschlossene Lizenz, die sich auch auf Werke oder andere Materialien erstreckt, die Urheberrechten oder verwandten Schutzrechten unterliegen, unabhängig von dem Mandat, den die betreffenden Rechteinhaber der Verwertungsgesellschaft erteilt haben;
- f) „Video-on-Demand-Service“: ein audiovisueller Mediendienst auf Abruf gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe q des Gesetzesdekrets Nr. 208 vom 8. November 2021, der auch im Ausland zugelassen ist und auch an die italienische Öffentlichkeit gerichtet ist;
- g) „Verwertungsgesellschaft“: eine Einrichtung im Sinne von Art. 2 Abs. 1 des Gesetzesdekrets Nr. 35 vom 15. März 2017, die als alleinigen oder hauptsächlichen Zweck das Urheberrecht oder die mit dem Urheberrecht verwandten Schutzrechte im Namen von mehr als einem Eigentümer dieser Rechte zum kollektiven Nutzen verwaltet und eine oder beide der folgenden Voraussetzungen erfüllt:
 - i. Sie ist direkt oder indirekt im Eigentum oder unter der Kontrolle ihrer Mitglieder;
 - ii. sie ist gemeinnützig;
- h) „unabhängiges Leitungsorgan“: eine Einrichtung im Sinne von Art. 2 Abs. 2 des Gesetzesdekrets Nr. 35 vom 15. März 2017, die als alleinigen oder hauptsächlichen Zweck das Urheberrecht oder die mit dem Urheberrecht verwandten Schutzrechte im Namen von mehr als einem Eigentümer dieser Rechte zum kollektiven Nutzen verwaltet und eine oder beide der folgenden Voraussetzungen erfüllt:
 - i. sich weder direkt noch indirekt, ganz oder teilweise im Eigentum von Rechtsinhabern befindet oder von ihnen kontrolliert wird;
 - ii. sie ist gewinnbringend;
- i) „Rechtsinhaber“: jede natürliche oder juristische Person, die Urheberrechte oder Rechte besitzt, die mit dem Urheberrecht in Verbindung stehen oder der im Rahmen einer Vereinbarung über die Nutzung von Rechten oder durch Gesetz ein Teil des vom Nutzer generierten Erlöses fällig wird;
- j) „Rechtsnachfolger“: jede Person oder Einrichtung, an die die Rechte an einem Werk von der ersten vertraglichen Gegenpartei des Urhebers oder Künstlers, Interpreten oder ausübenden Künstlers endgültig abgetreten oder übertragen wurden;
- k) „Nutzer“: jede andere Person oder Einrichtung als ein Verbraucher, deren Handlungen der Genehmigung der Rechteinhaber, der Vergütung der Rechteinhaber oder der Zahlung eines Ausgleichs an Rechteinhaber unterliegen;



- l) „Direktion“ und „Direktor“: die Direktion für digitale Dienste der Behörde und der Direktor dieser Direktion;
- m) „Kollektives Gremium“: der Rat der Behörde.

Artikel 2

Zweck und Anwendungsbereich

1. Diese Verordnung regelt die Tätigkeiten der Behörde im Zusammenhang mit:
 - a) der Unterstützung bei der Erreichung vertraglicher Vereinbarungen über die Erteilung einer Lizenz für die Nutzung audiovisueller Werke in Video-on-Demand-Diensten gemäß Artikel 110b des LDA;
 - b) den Informations- und Kommunikationspflichten für Transparenzzwecke gemäß Artikel 110c des LDA. Die Behörde stellt sicher, dass die Offenlegungspflichten eingehalten werden, auch durch die Ausübung der einschlägigen Sanktionsbefugnisse;
 - c) dem vertraglichen Anpassungsmechanismus gemäß Artikel 110d des LDA;
 - d) den Kriterien für die Messung der größeren Repräsentativität von Verwertungsgesellschaften, die darauf abzielen, Organisationen zu ermitteln, die befugt sind, erweiterte kollektive Lizenzen im Namen nichtassoziierter Rechteinhaber (sogenannte „staatenlose Künstler“) im Sinne von Artikel 180b LDA in den in den Artikeln 18a, 46a, 73, 73a, 80 und 84 LDA vorgesehenen Bereichen abzuschließen;
 - e) der Streitbeilegung gemäß Artikel 110e LDA;
 - f) den Verfahren für die Festlegung: der angemessenen Vergütung der Urheber gemäß Artikel 18a LDA und der ausübenden Künstler gemäß Artikel 80 LDA für die Abtretung des Vermietrechts; der angemessenen und verhältnismäßigen Vergütung der Urheber gemäß Artikel 46a LDA und AIE gemäß Artikel 84 LDA für die Verwendung von kinematografischen und ähnlichen Werken

Artikel 3

Allgemeine Grundsätze

1. Die Behörde schützt Urheberrechte und verwandte Schutzrechte. Zu diesem Zweck gewährleistet sie die angemessene und verhältnismäßige Vergütung für die Nutzung geschützter Werke.
2. Die Behörde fördert die weite Verbreitung des legalen Angebots digitaler Werke, fördert die Entwicklung innovativer und wettbewerbsfähiger kommerzieller Angebote und fördert die Sensibilisierung für Dienste, die die



legale Nutzung von urheberrechtlich geschützten digitalen Werken ermöglichen, sowie den Zugang zu diesen Diensten.

3. Die Behörde fördert unter uneingeschränkter Achtung der Verhandlungsfreiheit der Parteien den Abschluss vertraglicher Vereinbarungen über die Lizenzierung von Werken durch in gutem Glauben geführte Verhandlungen zwischen Urhebern, Künstlern, Interpreten und ausübenden Künstlern, auch durch Verwertungsgesellschaften und unabhängige Verwaltungsstellen und deren Gegenparteien.
4. Die Behörde stellt sicher, dass der Informationsaustausch, der für das ordnungsgemäße Funktionieren jedes Sektors erforderlich ist, über transparente Mechanismen erfolgt, die auf interoperablen Kommunikationssystemen beruhen.
5. Die Behörde fördert die Annahme gemeinsamer und geteilter Leitlinien zwischen den Marktteilnehmern in allen Sektoren, auch durch die Entwicklung von Verhaltenskodizes, die in der technischen Tabelle gemäß Artikel 1 Absatz 3 des Beschlusses Nr. 396/17/CONS anzugeben sind.

Kapitel II

Nutzungsrechte

Artikel 4

Unterstützung bei der Erreichung vertraglicher Vereinbarungen über die Erteilung einer Lizenz für die Nutzung audiovisueller Werke für Video-on-Demand-Dienste

1. Unbeschadet der vertraglichen Freiheit der Parteien kann jede Partei im Falle von Schwierigkeiten beim Abschluss einer Vereinbarung über die Erteilung einer Lizenz für die Nutzung audiovisueller Werke in Video-on-Demand-Diensten die Behörde um Unterstützung ersuchen.
2. Die Behörde unterstützt die Parteien bei der Erleichterung des Abschlusses einer Vereinbarung, die Direktion gibt Leitlinien zu geeigneten Verhandlungslösungen und unterbreitet den Parteien gegebenenfalls Vorschläge, auch in Bezug auf die Festsetzung der geschuldeten Vergütung.
3. Das Ersuchen um Unterstützung wird an die Behörde gerichtet, einschließlich Unterlagen, die das Bestehen der Verhandlungen bestätigen. Der Antragsteller unterrichtet die andere Partei über das Ersuchen um Unterstützung.
4. Die Direktion setzt innerhalb von dreißig Tagen nach Eingang des Unterstützungsersuchens eine Diskussionsrunde fest, die auch auf elektronischem Wege stattfinden kann, und teilt der ersuchenden Partei den Termin für die Diskussionsrunde mindestens dreißig Tage im Voraus mit. Die ersuchende Partei unterrichtet die andere Partei über den für die Diskussionsrunde festgelegten Termin. Während der ersten Diskussionsrunde



überprüft die Direktion das tatsächliche Bestehen der Verhandlungen. Erscheint eine der Parteien nicht an zwei aufeinanderfolgenden Diskussionsrunden, so beendet die Behörde ihre Unterstützung bei den Verhandlungen.

5. Ab dem Tag der ersten Diskussionsrunde haben die Vertragsparteien 90 Tage Zeit, um mit Unterstützung der Behörde zu verhandeln. Nach Ablauf dieses Zeitraums, ohne dass die Parteien eine Einigung erzielt haben, beendet die Behörde ihre Unterstützung bei den Verhandlungen. Ein neuer Antrag auf Unterstützung bei der Verhandlung desselben Vertrags ist nicht zulässig.
6. Erzielen die Parteien während des im vorherigen Unterabsatz genannten Zeitraums der Unterstützung eine vertragliche Vereinbarung, teilen sie dies der Behörde rechtzeitig mit.
7. Das Protokoll der Diskussionsrunden wird erstellt, das wesentliche Informationen über den Stand der Verhandlungen und das Ergebnis der Verhandlungen sowie über die Vorschläge der Behörde enthält.

Artikel 5

Berichts- und Informationspflichten

1. Urheber und Künstler, Interpreten und ausübende Künstler haben das Recht, – auch über Verwertungsgesellschaften und unabhängige Verwaltungsstellen – aktuelle, relevante und vollständige Informationen über die Nutzung ihrer Werke und künstlerischen Darbietungen und die Vergütung zu erhalten, die von denjenigen, denen sie die Rechte lizenziert oder übertragen haben, oder von ihren Rechtsnachfolgern zu zahlen sind. Zu diesem Zweck:
 - a) die Parteien, an die die Rechte lizenziert oder übertragen wurden, sind verpflichtet, Urhebern und Künstlern, Interpreten und ausübenden Künstlern die oben genannten Informationen mindestens alle sechs Monate, sofern zwischen den Parteien nichts anderes vereinbart wurde, für die gesamte Dauer der Nutzung zur Verfügung zu stellen. Drei Jahre nach Abschluss der Lizenz- oder Abtretungsvereinbarung zwischen den Verpflichteten und den Urhebern und Künstlern, Interpreten oder ausübenden Künstlern können die Letzteren ihr Recht auf Auskunft durch ein spezifisches Ersuchen ausüben;
 - b) wenn der Erwerber oder Lizenznehmer der Rechte dieselben Rechte an Dritte abgetreten oder unterlizenziert hat, sind Urheber und Künstler, Interpreten und ausübende Künstler berechtigt, auf Verlangen zusätzliche Informationen von den Unterlizenznehmern und Rechtsnachfolgern zu erhalten, wenn ihre erste vertragliche Gegenpartei nicht über alle erforderlichen Informationen verfügt. Zu diesem Zweck gibt die erste vertragliche Gegenpartei gemäß Buchstabe a Auskunft über die Identität der Unterlizenznehmer und Rechtsnachfolger. Letztere sind verpflichtet, die angeforderten zusätzlichen Informationen zur Verfügung zu stellen. Der



Antrag auf Auskunft kann alle sechs Monate gestellt werden. Das Auskunftersuchen kann auch von den Begünstigten indirekt über die vertragliche Gegenpartei des Urhebers und Künstlers, Interpreten oder ausübenden Künstlers gestellt werden.

2. Die in Absatz 1 genannten Informationen betreffen insbesondere:
 - a) die Identität aller von den Aufträgen oder Lizenzen betroffenen Parteien, einschließlich sekundärer Nutzer von Werken und künstlerischen Darbietungen, die mit den direkten Vertragspartnern von Urhebern und Künstlern, Interpreten und ausübenden Künstlern oder mit Unterlizenznehmern oder Bevollmächtigten Vereinbarungen geschlossen haben;
 - b) die Methoden für die Verwendung von Werken und künstlerischen Darbietungen;
 - c) die Einnahmen aus einer solchen Nutzung, einschließlich Werbe- und Merchandising-Einnahmen und die vertraglich geschuldete Vergütung gemäß den Lizenz- oder Übertragungsvereinbarungen;
 - d) unter besonderer Bezugnahme auf Anbieter nichtlinearer audiovisueller Mediendienste:
 - i. die Anzahl der Käufe und Ansichten, die während des Berichtszeitraums generiert wurden;
 - ii. die Anzahl der Abonnenten.
3. Die in den vorstehenden Absätzen genannten Verpflichtungen gelten als erfüllt, wenn der Erwerber oder der Lizenznehmer oder Unterlizenznehmer die in Absatz 2 genannten Informationen einer Verwertungsgesellschaft oder einer unabhängigen Verwaltungsstelle, gegebenenfalls gemäß Artikel 23 des Dekrets, aufgrund einer Lizenzvereinbarung oder eines Vertrags über den periodischen Bericht über die Nutzung der Werke und künstlerischen Darbietungen und die fällige Vergütung zur Verfügung stellt.
4. Verwertungsgesellschaften und unabhängige Verwaltungsstellen stellen auf der Grundlage eines entsprechend begründeten Antrags mindestens die folgenden Daten für Personen zur Verfügung, denen die Rechte lizenziert oder übertragen wurden, und ihre Rechtsnachfolger auf elektronischem Wege:
 - a) die von ihnen verwalteten Werke oder sonstigen Materialien, die Rechte, die sie unmittelbar oder auf der Grundlage von Vertretungsvereinbarungen vertreten, und die Gebiete, die von diesen Vereinbarungen erfasst werden;
 - b) wenn es aufgrund des Umfangs der Tätigkeiten der Verwertungsgesellschaft, der Art der von ihnen vertretenen Werke oder sonstigen geschützten Materialien, der von ihnen verwalteten Rechte und der von diesen



Vereinbarungen erfassten Gebiete nicht möglich ist, solche Werke oder andere Materialien zu bestimmen;

- c) die Unternehmen, die sie vertreten, und alle anderen nützlichen Informationen, um die fällige Vergütung zu bestimmen und Streitigkeiten mit anderen Verwertungsgesellschaften zu verhindern oder beizulegen.
5. Die Erfüllung der in den Absätzen 1 bis 3 genannten Verpflichtungen dient der Gewährleistung eines hohen Maßes an Transparenz in jedem Sektor und entspricht den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit und Wirksamkeit. Bei den in diesem Artikel festgelegten Verpflichtungen werden die Besonderheiten der verschiedenen Inhaltssektoren, insbesondere des Musik-, audiovisuellen und Verlagssektors, berücksichtigt.
6. Die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Informationen sind diejenigen, die den Erwerbern oder Lizenznehmern oder Unterlizenznehmern zur Verfügung stehen. Den Urhebern oder Künstlern, Interpreten und Darstellern werden Informationen nur über Werke übermittelt, für die ihre Rechte festgestellt wurden. Die Informationen sind verständlich zu machen, um eine wirksame Quantifizierung des wirtschaftlichen Wertes der betreffenden Rechte sowie eine angemessene Beurteilung der Notwendigkeit einer etwaigen Anpassung der Vergütung zu ermöglichen.
7. Die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Informationen gewährleisten ein angemessenes Maß an Transparenz für Urheber und Künstler, Interpreten oder ausübende Künstler, auch durch Verwertungsgesellschaften oder unabhängige Verwaltungsstellen, unbeschadet der Geschäftsgeheimnisse der Erwerber oder Lizenznehmer von Rechten und deren Rechtsnachfolger. Beide Parteien sind verpflichtet, die Vertraulichkeit dieser Informationen auf der Grundlage speziell geschlossener Vereinbarungen weitestgehend zu achten. Besonders geschützt werden Informationen, die Geschäftsdaten und sensible Geschäftsinformationen darstellen.
8. Die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Informationen sind nicht fällig, wenn sich gegenüber der vorherigen regelmäßigen Mitteilung nichts geändert hat oder wenn die Änderungen in Bezug auf die Anpassung der Vergütung vernachlässigbar oder nicht funktional sind.
9. In hinreichend begründeten Fällen, in denen der Verwaltungsaufwand für die Bereitstellung der in den Absätzen 1 bis 3 genannten Informationen in keinem Verhältnis zu den Einnahmen aus der Nutzung der Werke oder der Ausführung steht, beschränkt sich die Verpflichtung auf die Art und den Umfang der in diesen Fällen nach vernünftigem Ermessen vorhersehbaren Informationen.
10. Die in diesem Artikel festgelegten Verpflichtungen gelten nicht, wenn der Beitrag des Urhebers oder Künstlers, Interpreten oder ausübenden Künstlers in Bezug auf das Werk oder die Darbietung als Ganzes nicht von Bedeutung ist, es



sei denn, der Urheber, Künstler, Interpret oder ausübende Künstler weist nach, dass er Informationen für die Ausübung seiner Rechte nach Artikel 6 dieser Verordnung benötigt und um Informationen zu diesem Zweck ersucht.

11. Für Verträge, die durch Kollektivverträge geregelt sind, gelten die Transparenzvorschriften der Verträge, soweit sie die in diesem Artikel festgelegten Bedingungen erfüllen.
12. Artikel 24 des Dekrets gilt für Verwertungsgesellschaften und unabhängige Verwaltungsstellen in Bezug auf die in diesem Artikel festgelegten Informationspflichten.

Artikel 6

Vertraglicher Anpassungsmechanismus

1. Unbeschadet der einschlägigen Bestimmungen von Kollektivverträgen sind Urheber und Künstler, Interpreten oder ausübende Künstler direkt oder über Organe der kollektiven Rechtswahrnehmung oder unabhängige Verwaltungsstellen berechtigt, von der Partei, mit der sie einen Vertrag über die Nutzung von Rechten geschlossen haben, oder von ihren Rechtsnachfolgern zusätzlich zu der ursprünglich vereinbarten Vergütung eine angemessene und gerechte Vergütung zu erhalten, wenn sich diese Vergütung im Verhältnis zu den im Laufe der Zeit aus der Nutzung ihrer Werke oder künstlerischen Darbietungen erzielten Einnahmen, unter Berücksichtigung aller möglichen Arten von Einnahmen aus der Nutzung des Werks oder der künstlerischen Darbietung, aus welchen Gründen und in welcher Form auch immer, unter Berücksichtigung aller möglichen Arten von Einnahmen aus der Nutzung des Werks oder der künstlerischen Darbietung als unverhältnismäßig niedrig erweist.
2. Um festzustellen, ob die Vergütung unverhältnismäßig niedrig ist, werden alle relevanten Einnahmen aus der Nutzung des Werks ab dem 12. Dezember 2021, gegebenenfalls auch aus dem Merchandising und der Nutzung der Werke in jeder Form, berücksichtigt; darüber hinaus sind die Kosten für die Realisierung und Nutzung des Werks, der Beitrag des Urhebers oder des Künstlers, Interpreten oder Darstellers, die Besonderheiten und Vergütungspraktiken der verschiedenen Inhaltssektoren, die besonderen Umstände des jeweiligen Falles und alle anderen für diesen Zweck nützlichen Elemente zu berücksichtigen.
3. Die Bewertung gemäß dem vorstehenden Absatz erfolgt auch auf der Grundlage der gemäß Artikel 5 übermittelten Informationen.
4. Der in Absatz 1 genannte vertragliche Anpassungsmechanismus gilt nur in Fällen, in denen der Urheber oder der Künstler, Interpret oder ausübende Künstler eine Pauschalvergütung erhält.



5. Erhält der Urheber oder Künstler, Interpret oder ausübende Künstler für die Nutzung eines Werks oder einer künstlerischen Darbietung bereits eine angemessene und verhältnismäßige Vergütung gemäß anderen Rechtsvorschriften, einschließlich der in den Artikel 46a und 84 des LDA genannten Bestimmungen, so werden die Erlöse, mit denen diese Vergütung angemessen ist oder mit denen sie in Verbindung steht, für die in diesem Artikel genannten Zwecke nicht berücksichtigt.
6. Absatz 1 gilt nicht für Verträge, die von Verwertungsgesellschaften und unabhängigen Verwaltungsstellen gemäß Artikel 2 Absätze 1 und 2 des Dekrets geschlossen werden.

Kapitel III

Erweiterte kollektive Lizenzierung

Artikel 7

Erweiterte kollektive Lizenzierung

1. Für die in den Artikeln 18a, 46a, 73, 73a, 80 und 84 LDA genannten Rechte können die drei repräsentativsten Verwertungsgesellschaften für jede Kategorie von Rechteinhabern Lizenzvereinbarungen für die Verwendung von Werken oder anderen Materialien schließen, die auch andere Rechteinhaber betreffen, die nicht mit ihnen verbunden sind, oder andere Verwertungsgesellschaften in diesem Sektor, um die Gleichbehandlung sicherzustellen.
2. Die Behörde ermittelt jährlich die Kategorien von Rechteinhabern, die Anspruch auf die Vergütung gemäß den Artikeln 18a, 46a, 73, 73a, 80 und 84 des LDA haben, auf der Grundlage von Unterlagen, die von den Verwertungsgesellschaften mit der gleichen Häufigkeit vorgelegt werden.
3. Die Vermittlung der in Absatz 1 genannten Rechte zugunsten der nach Absatz 2 benannten Kategorien muss in der Satzung der Verwertungsgesellschaft sowie in ihren allgemeinen Mitgliedschaftsbedingungen ausdrücklich vorgesehen sein.

Artikel 8

Kriterien zur Messung der Repräsentativität

1. Die Behörde stellt unter anderem durch einen unabhängigen Dritten sicher, dass jährlich eine Bewertung durchgeführt wird, um festzustellen, welche Verwertungsgesellschaften für jede gemäß Artikel 7 Absatz 2 ermittelte Kategorie die drei repräsentativsten Verwertungsgesellschaften sind.
2. Soweit möglich, wird die Bewertung gemäß Absatz 1 für jede Verwertungsgesellschaft durchgeführt, wobei für jede der Kategorien die Daten über die tatsächliche Nutzung der Werke durch den Nutzer sowie der Umsatz des Nutzers berücksichtigt werden. Gegebenenfalls berücksichtigt diese



Bewertung auch die Erfüllung von mindestens einer der folgenden Bedingungen, d. h. wenn der Rechteinhaber:

- a) eine unterstützende Rolle bei mindestens 50 % der Werke hat, für die er der Verwertungsgesellschaft ein Mandat erteilt hat;
 - b) an dem Werk als Synchronsprecher an mindestens 50 % der Werke beteiligt ist, für die er der Verwertungsgesellschaft ein Mandat erteilt hat;
 - c) bei mindestens 50 % der Werke, für die er der Verwertungsgesellschaft ein Mandat erteilt hat, als Bearbeiter des Werks tätig war.
3. Liegen die in Absatz 2 genannten Informationen nicht vor, so wird bei der Bewertung der Repräsentativität der Verwertungsgesellschaften für jede Kategorie Folgendes berücksichtigt:
- a) den Jahresdurchschnitt der Gebühren, die in den letzten drei Geschäftsjahren auf der Grundlage von Verträgen mit den Nutzern in Rechnung gestellt wurden, die sich aus den von der Prüfstelle hinterlegten und beglaubigten Jahresabschlüssen ergeben;
 - b) die Anzahl der am 31. Dezember des Vorjahres verwalteten Rechteinhaber.
4. Für jede Verwertungsgesellschaft werden bei der Berechnung der Anzahl der Rechteinhaber derselben Kategorie folgende Parameter berücksichtigt:
- a) für jeden Rechteinhaber, der durch ein direktes Vertretungsmandat mit Wirkung für Italien verwaltet wird, erhält die Verwertungsgesellschaft eine Bewertung, die sich aus dem Verhältnis zwischen der Anzahl der vom Inhaber übertragenen Rechtekategorien und der Gesamtzahl der von der Behörde jährlich ermittelten Kategorien von Rechten ergibt. Die Punktzahl wird der Verwertungsgesellschaft wie folgt zugeteilt:
 - i. 0,2 Punkte, wenn sie weniger als 25 % der Rechte des Inhabers verwaltet;
 - ii. 0,4 Punkte, wenn sie zwischen 25 % und 49 % der Rechte des Inhabers verwaltet;
 - iii. 0,6 Punkte, wenn sie zwischen 50 % und 74 % der Rechte des Inhabers verwaltet;
 - iv. 0,8 Punkte, wenn sie zwischen 75 % und 99 % der Rechte des Inhabers verwaltet;
 - v. 1 Punkt, wenn sie 100 % der Rechte des Inhabers verwaltet;
 - b) Die oben angegebene Punktzahl wird mit dem Wert von 0,5 multipliziert, wenn mindestens eine der in Absatz 2 genannten Bedingungen erfüllt ist;
 - c) jedem Rechteinhaber, der aufgrund einer Vertretungsvereinbarung verwaltet wird, wird ein Wert von 0,5 zugewiesen.



5. Jeder Nutzer zahlt jährlich den drei repräsentativsten Verwertungsgesellschaften einen Anteil an den Einnahmen aus der Nutzung von Werken und anderen geschützten Materialien von Rechteinhabern, die nicht mit einer Verwertungsgesellschaft verbunden sind. Die Berechnung des Kontingents erfolgt nach den mit diesen Stellen vereinbarten Vereinbarungen unter Berücksichtigung folgender Kriterien:
 - a) verfügt der Nutzer über die erforderlichen Informationen, so muss der Anteil der Erlöse in einem angemessenen Verhältnis zur Anwesenheit von Inhabern stehen, die nicht mit einer Verwertungsgesellschaft in Verbindung stehen. Der Nutzer teilt den Anteil an den Einnahmen unter den drei Organisationen auf, die für die von der Behörde jährlich ermittelte Kategorie einschlägiger Rechteinhaber am repräsentativsten sind, und zwar nach den in diesem Artikel festgelegten Kriterien:
 - i. im Falle von Lizenzvereinbarungen, die eine Vergütung für die tatsächliche Nutzung der Werke vorsehen, im Verhältnis zur Repräsentativität jeder der drei Organisationen, die auf der Grundlage der Daten über die Nutzung der Werke und der an jede von ihnen für die Nutzung der Rechte der verbundenen Inhaber gezahlten Erlöse berechnet werden;
 - ii. bei Lizenzvereinbarungen, die keine Vergütung für die tatsächliche Nutzung der Arbeiten vorsehen, im Verhältnis zu den von der Behörde in der oben genannten jährlichen Bewertung angegebenen Repräsentativitätswerten;
 - b) verfügt der Nutzer nicht über die Informationen, die erforderlich sind, um zu überprüfen, ob Inhaber, die nicht mit einer Verwertungsgesellschaft in Verbindung stehen, in den Werken präsent sind, so entspricht der Anteil der Erlöse dem Anteil der Begünstigten, die mit keiner Verwertungsgesellschaft verbunden sind, für die von der Behörde jährlich angegebene Kategorie relevanter Begünstigter auf der Grundlage der Angaben in der technischen Tabelle gemäß Artikel 1 Absatz 3 der Entschließung 396/17/CONS. Der Nutzer teilt den Anteil der Einnahmen unter den drei Organisationen auf, die für die von der Behörde jährlich ermittelte Kategorie relevanter Begünstigter am repräsentativsten sind, und zwar im Einklang mit den in diesem Artikel festgelegten Kriterien und im Verhältnis zu den Repräsentativitätswerten.
6. Um Zugang zu der in Absatz 1 genannten Bewertung zu erhalten, müssen Verwertungsgesellschaften über geeignete technische und operative Instrumente verfügen, die eine rechtzeitige und analytische Zuweisungskapazität, auch in Bezug auf nicht assoziierte Begünstigte, sowie die wirksame Anpassungsfähigkeit an Artikel 19 des Dekrets gewährleisten.



7. Für die in Absatz 4 genannten Zwecke erstellen die Verwertungsgesellschaften auf ihrer Website einen speziellen Bereich, in dem Informationen über die im Namen nicht assoziierter Personen erhobenen Beträge, die Art und Weise der Erstellung der Berichte, die Art und Weise, wie die eingezogenen Beträge angefordert werden können, sowie über die Methoden und Zeitrahmen, mit denen Zahlungen getätigt werden, veröffentlicht werden. Derselbe Abschnitt berichtet auch über die Tätigkeiten, die zur Einhaltung der Rechtsvorschriften des Artikels 19 des Dekrets unternommen wurden.

Artikel 9

Zahlung der von den Begünstigten eingezogenen Beträge

1. Begünstigte, die nicht mit Verwertungsgesellschaften in Verbindung stehen, können bei jeder der in Artikel 8 Absatz 1 genannten Verwertungsgesellschaften ihren Anteil an den für die Nutzung ihrer Rechte erhobenen Beträgen beantragen.
2. Die in Absatz 1 genannten Beträge werden innerhalb von 30 Tagen nach dem Tag der Übermittlung des Antrags nach den Verfahren des spezifischen Abschnitts gemäß Artikel 8 Absatz 5 gezahlt.
3. Die von der Verwertungsgesellschaft erhobenen Beträge, wenn sie nicht von dem in Absatz 1 genannten Rechteinhaber angefordert werden, werden für den in Artikel 19 des Dekrets genannten Zeitraum zur Verfügung gehalten und in der darin vorgesehenen Weise verwendet.

Artikel 10

Widerrufsrecht oder Einschränkung des Mandats

1. Die Begünstigten können ihre Werke oder sonstigen Materialien jederzeit und auf einfache und wirksame Weise von dem in diesem Kapitel vorgesehenen erweiterten kollektiven Lizenzierungsmechanismus ausschließen.
2. Das Recht, das in Absatz 1 genannte Mandat zu widerrufen oder zu beschränken, wird vom Rechteinhaber den in Artikel 8 Absatz 1 genannten drei repräsentativsten Verwertungsgesellschaften unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen mitgeteilt, ohne dass es einer Begründung bedarf und ohne Kosten oder Sanktionen zu verursachen.
3. Zur Ausübung des Widerrufsrechts oder der Beschränkung des Mandats gemäß Absatz 1 kann der Rechteinhaber das von den drei repräsentativsten Verwertungsgesellschaften auf ihrer Website bereitgestellte Standardformular durch zertifizierte E-Mail oder Einschreiben ausfüllen und versenden oder durch zertifizierte E-Mail oder Einschreiben jede andere ausdrückliche Erklärung seiner Entscheidung einreichen, Werke oder andere Materialien aus dem erweiterten kollektiven Lizenzierungsmechanismus auszuschließen.



Verwertungsgesellschaften sind verpflichtet, der Behörde jährlich eine Liste der Personen zur Verfügung zu stellen, die in den vorangegangenen 12 Monaten von dem Widerrufsrecht oder der Beschränkung des Mandats Gebrauch gemacht haben.

4. Die Verwertungsgesellschaften, an die die Mitteilung über den Widerruf oder die Beschränkung des Mandats gerichtet ist, müssen dem Rechteinhaber auf einem dauerhaften Datenträger den Erhalt dieser Mitteilung schriftlich bestätigen.

Artikel 11

Wirkungen der Ausübung des Widerrufsrechts oder der Beschränkung des Mandats

1. Die Ausübung des Widerrufsrechts oder der Beschränkung des Mandats beendet die Nutzung von Werken oder sonstigen Materialien des Rechteinhabers durch die drei repräsentativsten Verwertungsgesellschaften gemäß Artikel 8 Absatz 1 innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der entsprechenden Mitteilung. Die Verträge, die von den drei repräsentativsten Verwertungsgesellschaften mit Dritten geschlossen wurden, haben ab demselben Zeitpunkt keine Wirkung gegenüber dem Rechteinhaber, der von diesem Recht Gebrauch gemacht hat.
2. Die Vergütung, die dem Rechtsinhaber während des Zeitraums der Wirksamkeit des Mandats zusteht, aber von den drei repräsentativsten Verwertungsgesellschaften nach dem Entzug oder der Beschränkung des Mandats erhalten wird, wird gemäß den Bestimmungen der erweiterten kollektiven Lizenz zugewiesen.

Kapitel IV

Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten vor der Behörde

Artikel 12

Streitigkeiten im Zusammenhang mit Berichts- und Informationspflichten

1. Unbeschadet des Rechts, vor dem Gericht Klage zu erheben, können sich im Falle einer Streitigkeit über die in Artikel 5 genannten Verpflichtungen die Erwerber oder Lizenznehmer von Rechten und deren Rechtsnachfolger und Unterlizenznehmer sowie Urheber und Künstler, Interpreten oder ausübende Künstler, auch durch Verwertungsgesellschaften und unabhängige Verwaltungsstellen, an die Behörde wenden, die die Streitigkeit in der in diesem Kapitel beschriebenen Weise beilegt.
2. Verwertungsgesellschaften und unabhängige Verwaltungsstellen leiten auf ausdrücklichen Antrag eines oder mehrerer Urheber oder Künstler, Interpreten oder ausübender Künstler das Verfahren nach Absatz 1 ein.



Artikel 13

Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem vertraglichen Anpassungsmechanismus

1. Unbeschadet des Rechts, bei einem Rechtsstreit zwischen den Urhebern und den Künstlern, Interpreten oder ausübenden Künstlern einerseits und einer Partei, mit der sie einen Vertrag über die Nutzung der Rechte in Bezug auf die in Artikel 6 genannte vertragliche Anpassung geschlossen haben, andererseits, Klage zu erheben, kann sich jede Partei an eine Behörde wenden, die die Streitigkeit in der in diesem Kapitel festgelegten Weise beilegt.
2. Verwertungsgesellschaften und unabhängige Verwaltungsstellen leiten auf ausdrücklichen Antrag eines oder mehrerer Urheber oder Künstler, Interpreten oder ausübender Künstler das Verfahren nach Absatz 1 ein.
3. Der Urheber oder Künstler, Interpret oder ausübende Künstler, der beabsichtigt, sich an die Behörde zu wenden, kann den Antrag durch Erteilung einer besonderen Vollmacht durch eine öffentliche Handlung oder eine beglaubigte Privaturkunde, die dem Antrag beigelegt ist, bei einer Verwertungsgesellschaft oder bei einer unabhängigen Verwaltungsstelle einreichen.

Artikel 14

Antrag auf Streitbeilegung

1. Die in den Artikeln 12 und 13 genannten Anträge auf Streitbeilegung sind unter Verwendung des auf der Website der Behörde bereitgestellten Musters zu übermitteln und in allen Teilen auszufüllen, andernfalls sind sie unzulässig; dabei sind alle Unterlagen beizufügen, die zur Erläuterung der Motive und Gründe, die eine gütliche Beilegung verhindert haben, erforderlich sind. Das Formular wird der Behörde per beglaubigter E-Mail an agcom@cert.agcom.it übermittelt, wobei jeder Teil entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften ausgefüllt und ordnungsgemäß digital unterzeichnet wird. Für Personen, die nicht in Italien ansässig sind, müssen die in dieser Maßnahme genannten Mitteilungen an die Behörde in geeigneter Weise erfolgen.
2. Ein Verfahren bei der Behörde ist nicht zulässig, wenn bei der Justizbehörde wegen desselben Gegenstands und zwischen denselben Parteien ein Verfahren anhängig ist.
3. Wenn eine Partei im Laufe des Verfahrens die Justizbehörde, wenn auch nur teilweise, mit der Angelegenheit befasst, ordnet die Direktion die Einstellung des Verfahrens an, wenn auch nur teilweise.
4. Die Direktion sorgt dafür, dass der Antrag verwaltungstechnisch geschlossen wird, wenn:



- a) er nicht entgegengenommen werden kann, weil die Vorgaben aus Absatz 1 nicht beachtet wurden oder weil wesentliche Informationen fehlen;
 - b) er nach Absatz 2 unzulässig ist;
 - c) er unzulässig ist, weil er nicht in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fällt;
 - d) er nachgewiesenermaßen unbegründet ist;
 - e) vor den Beschlüssen des Kollektiven Gremiums zurückgezogen wird.
5. Die Direktion unterrichtet den Antragsteller über jede Schließung gemäß Absatz 4 Buchstaben a, b, c und d sowie die Gegenparteien über jede nach Absatz 4 Buchstabe e angeordnete Schließung. Die Direktion unterrichtet das Kollektive Gremium regelmäßig über die genannten Verwaltungsschließungen.
6. In Bezug auf Anträge, die nicht abgeschlossen sind, leitet die Direktion ein Verfahren nach Artikel 15 ein.
4. Die Direktion ordnet den Verwaltungsabschluss an oder leitet das Verfahren innerhalb von zwanzig Tagen nach Eingang des Antrags ein.

Artikel 15

Eröffnung des Verfahrens

1. Die Direktion teilt dem Antragsteller und der Gegenpartei über die in dem Antrag gemäß Artikel 14 Absatz 1 angegebenen Kontaktdaten innerhalb von zwanzig Tagen nach Eingang des Antrags mit, dass das Verfahren eingeleitet wurde.
2. In der Mitteilung gemäß Absatz 1 ist Folgendes anzugeben:
 - a) die Kennnummer der Streitigkeit;
 - b) das Datum der Registrierung des Antrags;
 - c) die für das Verfahren verantwortliche Person;
 - d) die Frist für den Abschluss des Verfahrens;
 - e) die Fristen für die Einreichung von Klagegründen und Unterlagen sowie Ergänzungen und Antworten auf die sich gegenüberstehenden Vorbringen.
3. Zur gleichen Zeit wie die in Absatz 1 genannte Mitteilung übermittelt die Direktion der anderen Partei den eingereichten Antrag mit den Anhängen.
4. Die endgültige Maßnahme wird innerhalb von neunzig Tagen nach der Mitteilung der Einleitung gemäß Absatz 1 erlassen. Der Beginn dieses Zeitraums wird im Falle einer Untersuchungsanforderung ausgesetzt, d. h.



angesichts der besonderen Komplexität des Falles, der weitere und spezifische Untersuchungen erfordert. Die Aussetzung dauert höchstens 30 Tage, und die Parteien werden davon in Kenntnis gesetzt.

5. Die Gegenpartei hat das Recht, innerhalb von 15 Tagen nach Mitteilung der Einleitung des Verfahrens unter Strafe der Unzulässigkeit Klagegründe einzureichen und Unterlagen einzureichen. Innerhalb der nächsten zehn Tage, erneut unter Strafe der Unzulässigkeit, kann der Antragsteller seine eigenen Antworten einreichen. Die gemäß diesem Absatz eingereichten Unterlagen werden den anderen Parteien gleichzeitig auf elektronischem Wege zur Verfügung gestellt.
6. Der Direktor, einschließlich *ex officio*, kann nach Anhörung der interessierten Parteien die Konsolidierung mehrerer anhängiger Verfahren anordnen, wenn die Identität der Parteien oder der geprüften Angelegenheit eine solche Lösung effizient macht. In einem solchen Fall wird die Untersuchung nur einer verantwortlichen Person übertragen.
7. Hält es die für das Verfahren verantwortliche Person für die Zwecke der Untersuchung des Rechtsstreits oder auf ausdrücklichen Antrag einer der Parteien für angebracht, so beruft diese Person die betroffenen Parteien zu einer ebenfalls elektronisch abzuhaltenden Anhörung ein, indem sie mindestens sieben Tage vor dem festgesetzten Termin eine Mitteilung übermittelt.
8. Die Parteien können bei der Anhörung persönlich auftreten oder durch den in Artikel 13 Absatz 3 genannten Rechtsanwalt vertreten werden. Bei juristischen Personen erscheinen die Parteien in der Anhörung in der Person ihres gesetzlichen Vertreters oder einer von diesem beauftragten Person.
9. Der Umstand, dass eine der Parteien nicht zur Anhörung erscheint oder darauf verzichtet, ihre Gründe vorzutragen, kann nicht so ausgelegt werden, dass sie die Gründe der anderen Partei akzeptiert oder auf den Antrag verzichtet. In einem solchen Fall wird der Rechtsstreit auf jeden Fall im Lichte der in die Akte eingetragenen Unterlagen und unter Berücksichtigung der schriftlichen Ausführungen der Parteien beigelegt.

Artikel 16

Streitbeilegungsmaßnahme

1. Sobald die Untersuchungsphase abgeschlossen ist, übermittelt der Direktor die Unterlagen über die Streitigkeit an das Kollektive Gremium, das den Bericht der für das Verfahren zuständigen Person und einen Vorschlag für eine Entscheidung beifügt.
2. Das Kollektive Gremium ordnet ihre Schließung an, wenn sie den Antrag nicht für gültig hält.



3. Stellt sie fest, dass der Antrag begründet ist, trifft das Kollektive Gremium einen Beschluss zur Beilegung der Streitigkeit, der den Parteien unverzüglich mitgeteilt und auf der Website der Behörde veröffentlicht wird.
4. Sofern nichts anderes angegeben ist, beträgt die Frist für die Erfüllung der in Absatz 3 genannten Anordnung dreißig Tage ab ihrer Mitteilung an die Gegenpartei. Bei Nichteinhaltung der vorgeschriebenen Frist findet Artikel 1 Absatz 31 des Gesetzes Nr. 249 vom 31. Juli 1997 Anwendung.

Kapitel V

Festlegung der Vergütung, wenn keine Vereinbarung zwischen den Parteien besteht

Artikel 17

Streitigkeiten über die Festlegung einer angemessenen und verhältnismäßigen Vergütung für Urheber und Künstler, Interpreten oder ausübende Künstler

1. Die Verhandlungen zwischen Nutzern und Verwertungsgesellschaften und unabhängigen Verwaltungsstellen über den Abschluss von Lizenzverträgen oder eines anderen Vertrags über die Nutzung von Werken und anderen geschützten Materialien erfolgen in gutem Glauben durch den Austausch aller erforderlichen Informationen gemäß Artikel 22 des Dekrets.
2. Bei der Bewertung der Repräsentativität einer Verwertungsgesellschaft berücksichtigen die Parteien bei Verhandlungen die von der Behörde gemäß den Artikeln 7 und 8 dieser Verordnung entwickelten Kriterien.
3. Unbeschadet des Rechts, einen Rechtsbehelf bei der Justizbehörde einzulegen, kann jede Partei, die an den Verhandlungen über die in Absatz 1 genannten Verträge beteiligt ist, in Ermangelung einer Vereinbarung über die Vergütung von Urhebern und Künstlern, Interpreten oder ausübenden Künstlern gemäß Artikel 18a Absatz 5, Artikel 46a, Artikel 80 Absatz 2 Buchstabe f und Artikel 84 des Urheberrechtsgesetzes das Eingreifen der Behörde beantragen.

Artikel 18

Eröffnung des Verfahrens

1. Für die Zwecke von Artikel 17 Absatz 3 wird der Antrag auf Eingreifen bei der Behörde eingereicht, indem alle Teile des auf der Website der Behörde bereitgestellten Formulars unter Strafe der Unzulässigkeit ausgefüllt und alle Unterlagen beigefügt werden, die geeignet sind, die Gründe zu veranschaulichen, die dem Abschluss einer Vergütungsvereinbarung entgegenstehen, und das bescheinigt, dass sie zu diesem Zweck alle zumutbaren Anstrengungen unternommen hat, einschließlich eines der Gegenpartei bereits vorgelegten wirtschaftlichen Vorschlags. Das Formular wird der Behörde per



beglaubigter E-Mail an agcom@cert.agcom.it übermittelt, vollständig ausgefüllt und von dem Antragsteller oder einem Staatsanwalt mit besonderer Vollmacht, die durch öffentliche Urkunde oder in einer beglaubigten Privaturkunde beglaubigt und dem Antrag beigefügt ist, ordnungsgemäß unterzeichnet. Für Personen, die nicht in Italien ansässig sind, müssen die in dieser Maßnahme genannten Mitteilungen an die Behörde in geeigneter Weise erfolgen.

2. Ein Verfahren vor der Behörde kann nicht eingeleitet werden, wenn bei der Justizbehörde wegen der gleichen Rechte und zwischen denselben Parteien Verfahren anhängig sind.
3. Wenn eine Partei im Laufe des Verfahrens die Justizbehörde, wenn auch nur teilweise, mit der Angelegenheit befasst, ordnet die Direktion die Einstellung des Verfahrens an, wenn auch nur teilweise.
4. Die Direktion sorgt innerhalb von zwanzig Tagen dafür, dass der Antrag verwaltungstechnisch geschlossen wird, wenn:
 - a) er nicht entgegengenommen werden kann, weil die Vorgaben aus Absatz 1 nicht beachtet wurden oder weil wesentliche Informationen fehlen;
 - b) er nach Absatz 3 unzulässig ist;
 - c) er unzulässig ist, weil er nicht in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fällt;
 - d) er vor den Beschlüssen des in Artikel 21 genannten Kollektiven Gremiums zurückgezogen wird.

Artikel 19

Übermittlung des Antrags an den Beklagten

1. Die Direktion unterrichtet die Parteien über die Einleitung des Verfahrens innerhalb von zwanzig Tagen nach Eingang des in Artikel 18 genannten Antrags, nachdem sie geprüft hat, ob er begründet und zulässig ist. In der Mitteilung gemäß Absatz 1 ist Folgendes anzugeben:
 - a) die Kennnummer des Verfahrens;
 - b) das Datum der Registrierung des Antrags;
 - c) die für das Verfahren verantwortliche Person;
 - d) die Frist für den Abschluss des Verfahrens;
 - e) die Fristen für die Einreichung von Klagegründen und Unterlagen sowie Ergänzungen und Antworten auf die sich gegenüberstehenden Vorbringen.

Der Beklagte, dem der Antrag mit den Anhängen gleichzeitig mit der in Absatz 1 genannten Mitteilung übermittelt wird, teilt der Behörde und dem Antragsteller innerhalb der folgenden zwanzig Tage die für die Festlegung der



Vergütung erforderlichen Informationen und Daten mit und formuliert einen eigenen wirtschaftlichen Vorschlag für die Vergütung.

Artikel 20

Einberufung der Parteien

1. Die für das Verfahren verantwortliche Person setzt innerhalb von zehn Tagen nach Eingang der Mitteilung des Beklagten den Termin der Anhörung fest, den er den Parteien mitzuteilen hat und der vorzugsweise auf elektronischem Wege stattfindet. Die Anhörung findet in der Regel spätestens zehn Tage nach der Einberufung statt.
2. Außer für den Fall, dass sich die Parteien auf die Festlegung einer angemessenen Vergütung während der Sitzung einigen, kann jede von ihnen innerhalb von fünf Tagen nach der Sitzung zusätzliche Informationen oder Vorschläge formulieren, die der für das Verfahren zuständigen Person und der anderen Partei mitgeteilt werden.
3. Erzielen die Parteien während der Sitzung eine Einigung, so wird ein Protokoll erstellt, das nach der Unterzeichnung durch die Parteien gemäß Artikel 1321 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verbindlich ist.
4. Die Unterzeichnung des Protokolls nach Absatz 3 durch beide Parteien hat zur Folge, dass der Antrag gemäß Artikel 18 zurückgezogen wird und gemäß Artikel 18 Absatz 4 Buchstabe d erfolgt.
5. Das Verfahren wird innerhalb von 90 Tagen nach der in Artikel 19 Absatz 1 genannten Mitteilung über die Einleitung abgeschlossen. Der Beginn dieses Zeitraums wird angesichts der besonderen Komplexität des Falles ausgesetzt, der weitere und spezifische Untersuchungen erfordert. Die Aussetzung dauert höchstens 30 Tage, und die Parteien werden davon in Kenntnis gesetzt.

Artikel 21

Bestimmung der Vergütung

1. Innerhalb der in Artikel 20 Absatz 5 genannten Frist legt das Kollektive Gremium durch seinen eigenen Beschluss das Verfahren fest, in dem auch auf der Grundlage der in den Artikeln 7 und 8 festgelegten Kriterien festgelegt wird, welche der vorgelegten wirtschaftlichen Vorschläge angemessen sind.
2. Das Kollektive Gremium entscheidet, wenn es keinen der Vorschläge für angemessen hält, durch eigene Maßnahmen auch auf der Grundlage der in den Artikeln 7 und 8 festgelegten Kriterien über die Parameter der Quantifizierung und die Methoden für die Berechnung der Vergütung.
3. Nimmt eine der Parteien nicht an der Sitzung teil oder unterbreitet sie in jedem Fall keinen Vorschlag für eine gerechte Vergütung, so entscheidet das



Kollektive Gremium über den von der anderen Partei unterbreiteten Vorschlag oder über die Parameter der Quantifizierung und die Methoden für die Berechnung der Vergütung.

4. Beträgt der wirtschaftliche Vorschlag des Antragstellers weniger als zehntausend Euro (10 000 EUR), so werden die in den vorstehenden Absätzen genannten Maßnahmen vom Direktor getroffen, der das Kollektive Gremium regelmäßig davon in Kenntnis setzt.

Kapitel VI

Überwachung und Kontrolle

Artikel 22

Überwachung der Einhaltung der Berichts- und Informationspflichten

1. Die Behörde überwacht die Einhaltung der in Artikel 5 genannten Berichts- und Informationspflichten.
2. Die Behörde kann jederzeit alle erforderlichen Informationen durch Inspektionen, Auskunftersuchen und Unterlagen sowie Anhörungen erwerben.
3. Die Behörde kann gemäß den Inspektionsordnungen regelmäßige Inspektionsprogramme veranlassen, um die Einhaltung der Rechtsvorschriften zu überprüfen.
4. Werden die von der Behörde gemäß Absatz 2 angeforderten Informationen nicht übermittelt, so gelten die in Artikel 1 Absatz 30 des Gesetzes Nr. 249 vom 31. Juli 1997 vorgesehenen Sanktionen.

Artikel 23

Sanktionen

1. Im Falle eines Verstoßes gegen die Informationspflichten gemäß Artikel 5 Absätze 1 und 2 wendet die Behörde die in Artikel 110c Absatz 4 des LDA vorgesehenen Sanktionen an.
2. In allen anderen Fällen bleiben die Bestimmungen des Art. 41 des Gesetzesdekrets Nr. 35 vom 15. März 2017 unberührt.

Kapitel VII

Schlussbestimmungen

Artikel 24

Gerichtlicher Rechtsschutz



1. Gegen die gemäß diesen Verordnungen erlassenen Maßnahmen der Behörde kann beim zuständigen Gericht ein Rechtsmittel eingelegt werden.

Artikel 25

Mitteilungen an die Behörde

1. Die in dieser Verordnung genannten Mitteilungen sind ausschließlich per E-Mail und nach Möglichkeit per zertifizierter E-Mail zu versenden.
2. Die Parteien teilen im ersten nützlichen Dokument die E-Mail-Adresse mit, unter der sie die Mitteilungen erhalten möchten.



Anhang B
zur EntschlieÙung Nr. 44/23/CONS

KONSULTATIONSVERFAHREN

Die Behörde beabsichtigt, im Wege einer öffentlichen Konsultation, Stellungnahmen und Informationen zu dem in Anhang A dieser EntschlieÙung enthaltenen Verordnungsentwurf einzuholen.

Zu diesem Zweck werden alle interessierten Parteien – Betreiber des Sektors auch in assoziativer Form, institutionelle Einrichtungen und repräsentative Verbände von Nutzern und Verbrauchern – aufgefordert, ihre Beiträge innerhalb der verbindlichen Frist von **sechzig (60) Tagen** ab der Veröffentlichung der EntschlieÙung 44/23/CONS auf der Website der Behörde www.agcom.it zur Konsultation einzureichen.

Änderungen der Verordnung können in Form einer Änderung der Artikel mit einer kurzen Begründung zu den Aspekten des Interesses des Antragsgegners zusammen mit allen anderen für die Konsultation nützlichen Elementen vorgeschlagen werden.

Die Mitteilungen, die mit den Worten „*Öffentliche Konsultation zum Entwurf einer Verordnung zur Durchführung der Artikel 18a, 46a, 80, 84, 110b, 110c, 110d, 110e und 180b des Gesetzes Nr. 633 vom 22. April 1941 in der Fassung des Gesetzesdekrets Nr. 177 vom 8. November 2021*“ gekennzeichnet sind, sowie der Name des Antragsgegners können innerhalb der Frist von **sechzig Tagen** ab der Veröffentlichung der EntschlieÙung 44/23/CONS auf der Website der Behörde an die folgende zertifizierte E-Mail-Adresse gesendet werden: agcom@cert.agcom.it, unter Angabe des Namens des Antragsgegners, gefolgt von der obigen Formulierung in der Betreffzeile, oder, nach Ermessen der Antragsgegner, per Einschreiben mit Empfangsbestätigung, Kurier oder per Hand aufgezeichnete Zustellung an die folgende Adresse: Autorità per le garanzie nelle comunicazioni, Direzione servizi digitali, Ufficio diritti digitali, via Isonzo 21/b, 00198 Roma Beachten Sie, dass die Übermittlung von Unterlagen auf elektronischem Wege unter Verwendung der oben angegebenen E-Mail-Adresse die Lieferung von Papierkopien mit den oben genannten Methoden ersetzt. Unabhängig von der gewählten Übertragungsmethode muss eine Kopie der Mitteilungen auch innerhalb desselben Zeitraums in elektronischer Form an die Adresse segreteria.dsdi@agcom.it gesendet werden.

Die interessierten Parteien können auf der Grundlage des zuvor übermittelten schriftlichen Dokuments mit einem besonderen Antrag beantragen, im Rahmen einer Anhörung Stellung nehmen zu dürfen. Der obige Antrag muss bei der Behörde innerhalb von fünfundvierzig Tagen nach der Veröffentlichung der EntschlieÙung Nr. 44/23/CONS auf der Website der Behörde an die oben angegebene E-Mail-Adresse sowie an die E-Mail-Adresse segreteria.dsdi@agcom.it gesendet werden. Eine



Kontaktperson, ein Telefonkontakt und eine E-Mail müssen im selben Antrag zur Weiterleitung etwaiger späterer Mitteilungen angegeben werden.

Teilnehmer der Konsultation, die den Zugang zu einigen der zusammen mit den Anmerkungen übermittelten Dokumente aufheben möchten, müssen den übermittelten Unterlagen die Erklärung gemäß Artikel 16 der mit der Entschließung Nr. 383/17/CONS gebilligten Zugangsverordnung beifügen, in der die Dokumente oder Teile der Dokumente, die vom Zugang ausgeschlossen werden sollen, sowie die besonderen Gründe für die Vertraulichkeit oder Geheimhaltung – in Bezug auf jeden Teil des Dokuments – angegeben sind, die den Antrag rechtfertigen.

Die von den Konsultationsteilnehmern übermittelten Mitteilungen dürfen keine Titel, Bedingungen oder Verpflichtungen in Bezug auf spätere Entscheidungen der Behörde im Voraus festlegen.

Die Behörde behält sich das Recht vor, auf ihrer Website unter www.agcom.it, die auch in nichtanonymer Form eingegangenen Kommentare und Dokumente unter Berücksichtigung des angegebenen Grads der Zugänglichkeit zu veröffentlichen.